This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Gov
G14
72

Gov 614.72

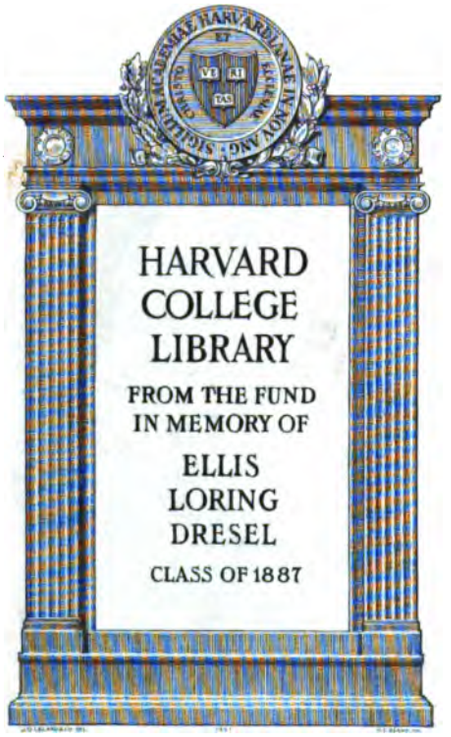
HARVARD
COLLEGE
LIBRARY
FROM THE FUND
IN MEMORY OF
ELLIS
LORING
DRESEL
CLASS OF 1887

Deutscher Fürstenspiegel

aus

dem sechzehnten Jahrhundert,

oder

Regeln der Fürstenweisheit

von dem

Herzoge Julius

und der

Herzoginn-Regentinn Elisabeth

zu Braunschweig und Lüneburg.

Nach ungedruckten archivalischen Urkunden

herausgegeben

von

Friedrich Karl von Strombeck,

Fürstl. Lippischem Geheimen Rathe und Ober-Appellations-Rathe, bei dem gemeinschaftlichen Ober-Appellations-Gerichte zu Wolfenbüttel, Steuer-Rathe und Mitgliede des engern Ausschusses der Landschaft des Herzogthums Braunschweig, correspondirendem Mitgliede der Königl. Societät der Wissensch. zu Göttingen, Ehrenmitgliede der Großherz. lateinischen Gesellsch. zu Jena, Assessor und auswärt. Ehrenmitgliede der Großherz. mineralogischen Gesellschaft daselbst.

HERZOGL. BIBLIOTHEK ZU WOLFENBÜTTEL

Braunschweig, 1824.

Gedruckt und verlegt von Friedrich Vieweg.

Gov 614.72

HARVARD COLLEGE LIBRARY
DREXEL FUND
June 17, 1933

Vorrede.

Wenn man die Folge der Fürsten des Herzogthums Braunschweig, Wolfenbüttelschen Theils, von Heinrichs des Jüngern, des letzten katholischen Regenten, Zeiten an, in denen des Papstes Macht in diesen Gegenden brach, bis zu den Tagen, in welchen auch der tausendjährige Bau des Römischen Reichs deutscher Nazion zusammenstürzte (d. i. während eines Zeitraumes von ungefähr drittehalb Jahrhunderten [1]), mit prüfendem Auge überschaut, so stellt sich uns das erhebende Bild einer Fürstenreihe dar, wie sie wohl nur wenige Länder aufzuweisen haben werden. Zwar erlaubte es die menschliche Natur, deren Schwäche auch die Fürsten unterworfen sind, nicht, daß in dieser Reihe lauter Vollkommenheit erblickt werde; eines königlichen Weckers [2]) bedurfte Friedrich Ulrich, der Sohn des an hoher

1) Heinrich der Jüngere † am 11ten Julius 1568. — Das Reich ward aufgelöst am 6ten August 1806.

2) Man vergleiche *Erath*, Conspectus historiae Br.-Luneb., pag. 33, N° 974.
Spittler's Geschichte des Fürstenthums Hannover, 1. Thl., S. 398 u. 412.
Venturini's Handbuch der vaterländischen Geschichte, 3. Theil, S. 370.
Das Abmahnungs-Schreiben des königlichen Weckers (des Königs von Dänemark) ist abgedruckt in Büsching's Magazin, 22. Theil, N° 1.

Bildung über seine Zeit weit emporragenden Heinrich Julius; doch auch er schätzte Gelehrsamkeit und Gelehrte, erbaute nicht nur ein Zeughaus [3]), sondern auch eine prachtvolle Kirche [4]), legte den Grund zu der Bibliothek zu Helmstedt, und schrieb selbst, in der Sprache der Gelehrten, über wissenschaftliche Gegenstände [5]): Zeichen eines über das Gewöhnliche erhabenen, zu Höherm veredelten Gemüths [6]). Aber ihn drückten nieder die Schwere der Zeiten, der alles verheerende dreyßigjährige Krieg, die unglücklichsten häuslichen Verhältnisse, und in das Verderben stürzten ihn die Schwäche des Charakters, Günstlinge und schlechte Rathgeber. So möge denn auch Friedrich Ulrich nicht zu hart getadelt werden, denn sein Wille war gut. Außer ihm jedoch, welche Fürsten in dem angedeuteten Zeitraume! Während sich kraftvoll den Neuerungen, aus Politik und Ueberzeugung, Heinrich der Jüngere entgegensetzte, war er es, der, von stürmischen Zeiten nicht zurückgeschreckt, dem Vaterlande die größtentheils noch dauernden, oder doch in ihren Folgen noch fortwirkenden Einrichtungen gab. Von seinem

---

3) Die jetzige Caserne zu Wolfenbüttel.

4) Die Kirche B. M. V., welche Heinrich Julius begann, vollendete Friedrich Ulrich.

5) Sereniss. Princ. Friderici Ulrici consultatio de praerogativae certamine, quod inter milites et literatos. Tubing. 1604. 4.

6) Bytemeister, in commentario histor. de augustae domus Brunsv.-Luneburg. meritis in rem literar., sagt p. 139 von diesem Fürsten: Addo singulare meritorum hujus principis in eruditionem documentum, quod nimirum dicere solitus fuit: „*Se optare illum diem videre, quo militum stipendia doctoribus et artium professoribus dispensarentur.*“

großen Sohne Julius, dem Verfasser der hier folgenden Instruction, schweige ich billig: laut erschallte in unsern Tagen sein Lob, und es wird dauern, so lange es vaterländische Geschichte giebt [7]). Heinrich Julius übertraf ihn weit an Gelehrsamkeit [8]); sein Ruhm erstreckte sich über des deutschen Vaterlandes Grenzen hinaus; er war der angesehenste deutsche Fürst seiner Zeit; sein Kaiser ehrte und schätzte ihn, denn vermittelnd trat er auf zwischen die entzweieten Religions-Parteien; durch kraftvolle Maaßregeln suchte er sein Ansehen und seine Macht zu erweitern, doch mit mehrerm Glücke führte er, einer der ersten Rechtsgelehrten seiner Zeit, die Feder, als das Schwert gegen die selbst für ihn noch zu mächtige Stadt Braunschweig. Er hatte einen kraftvollern Nachfolger nöthig [9]), als sein Sohn Friedrich Ulrich war, von dem ich schon redete, und mit dem sein Stamm erlosch. — Aber welch ein Fürst war dessen Nachfolger August, der Stammvater der jetzt regierenden Wolfenbüttelschen Linie! Nie zeigte sich die menschliche Natur edler und größer. — Er kam in ein Land, welches dreyßig Jahre der Krieg verheert und die Unfähigkeit des Vorgängers dem Verderben zugeführt hatte. Alle Hülfsquellen waren ver-

7) † 3. Mai 1589.

8) Vergl. Bytemeister. l. c. p. 121. „In ipso principe ingenii vigorem, mentis acumen inusitatum, vimque memoriae stupendam, omnes praedicant, atque caeteris naturae dotibus adeo excelluisse, ut parentem quodammodo superare videretur, scientias vero adeo perfecte perdidicisse, ut eas summa cum laude alios docere potuisse testantur."

9) † 20. Jul. 1613.

siegt, das Volk war verwildert, verbrannt die Dörfer, die Felder öde, die Wissenschaften lagen nieder: Alles mußte er neu schaffen, und er that es. Sein Vergnügen war Arbeit, und seine Erhohlung Lernen. Die Wissenschaften trieb er als ein Gelehrter, zahlreiche Schriften schuf sein herrlicher und hochgebildeter Geist [10]), und er legte den Grund zu einer Bibliothek, die, wenn sie in seinem Sinne bis zu unsern Zeiten fortgesetzt wäre, vielleicht alle Bibliotheken Europens übertreffen würde. Mit eigener Hand schrieb er einen noch vorhandenen Katalog über die Tausende seiner Bücher. Nach einer zwey und dreyßigjährigen segensvollen Regierung starb der göttliche Greis (divinus senex) [11]), wie ihn sein Zeitalter, nicht mit gewöhnlicher Schmeicheley, sondern seinem Werthe nach, nannte. Sein Sohn, Rudolph August, stand weit unter dem Vater; aber einen solchen Vater nicht zu erreichen, war keine Schande, und Frömmigkeit, Tugend und Gelehrsamkeit [12]) zierten auch ihn. Zuerst Rudolph Augusts Mitregent, dann, als er gestorben [13]), sein Nachfolger, glänzte sein Bruder Anton Ulrich unter den geistreichsten Fürsten aller Zeiten. Die Mußestunden

10) S. *de Praun*, bibliotheca Brunsvico-Luneb., p. 504.

11) † 17. Sept. 1666, alt 87 Jahr 5 Monate. Ein sehr schönes Bild von ihm, von dem Maler Bombelli, befindet sich in der Sammlung von Bildnissen vaterländischer Regenten im landschaftlichen Hause zu Braunschweig.

12) Auch er schrieb in lateinischer Sprache einige Druckschriften. S. v. Praun, a. a. O. S. 508. — Versuch einer Nachricht von den gelehrten Herzogen und Herzoginnen von Braunschweig u. Lüneburg. Braunschweig, 1790. S. 27.

13) † 26sten Januar 1704.

wandte er dazu an, seine Zeitgenossen durch Schriften, die seinen Ruhm über ganz Deutschland verbreiteten, zu belehren und zu vergnügen [14]). Er zeigte, gleich seinem großen Vater August, daß in dem Stamme der Welfen Wissenschaften eben so einheimisch sind, als Tapferkeit. Als Regent stand er einem Julius und August weit nach, denn er beachtete mehr eigenen Glanz, als des Volkes Wohl, der schönsten Strahlenkrone der Fürsten [15]). August Wilhelm, sein Sohn, war ein guter, das Land liebender, doch den Günstlingen zu sehr Gehör gebender Fürst, und dessen Bruder und Nachfolger, Ludwig Rudolph, der Großvater der Kaiserinn Maria Thereſia, ein wahrer Vater des Vaterlandes [16]). Nur ein halbes Jahr regierte Ferdinand Albrecht [17]), ein Enkel des großen August, von einem jüngern Bruder Rudolph Augusts und Anton Ulrichs abstammend, aber fast ein halbes Jahrhundert Carl, der Stifter so mancher, das Land noch jetzt beglückenden Anstalt [18]). Seine Regentenfehler glich sein großer Sohn aus. Carl Wilhelm Ferdinand wird am besten durch Schweigen geehrt: er ist über alles Lob erhaben. — Am Ende seiner Regierung sank das deutsche Reich, und der Zeitraum, den wir flüchtig überblickten, endete mit der Herrschaft Fremder. Aus dieser blieben dem

14) S. Braunschw. Magazin, 1823, N° 23.

15) † am 27sten März 1714 im 81sten Lebensjahre.

16) August Wilhelm † am 23sten März 1731. Ludwig Rudolph † am 1sten März 1735.

17) † am 3ten September 1735.

18) † am 26sten März 1780.

Volke Lasten, die es unter Carl Wilhelm Ferdinand nicht kannte. Zu kurz und unter zu stürmischen Umständen regierte der heldenmüthige Friedrich Wilhelm, als daß er, bei dem besten Willen, zur Erleichterung des Landes Vieles hätte beitragen können. Die vormundschaftliche Regierung des Königs Georg IV. arbeitete kräftig an der Herstellung des alten Volksglücks und that ein Großes, Vieles jedoch dem durchlauchtigsten Enkel des großen Carl Wilhelm Ferdinand überlassend, von welchem das Vaterland die Zurückführung der schönsten Zeiten, die es je beglückten, in froher Hoffnung entgegensieht.

Es ist eine natürliche Folge der Dankbarkeit und Achtung, daß jedes Denkmahl, welches von Fürsten, wie die aufgezählten größtentheils waren, herrührt, gleichsam als eine Reliquie, von den Nachkommen geachtet werde. So hielt ich es denn auch für Pflicht, die hier folgende Schrift des gefeierten Julius dem Vergessen, in welchem sie nun schon Jahrhunderte begraben lag, zu entreißen. Ursprünglich befand sie sich in dem Archive des Schlosses Grüningen bey Halberstadt, in welchem Heinrich Julius, der schon in seinem zweiten Jahre zum Bischof von Halberstadt postulirt war, erzogen wurde. Von da kam es in eins der Archive zu Halberstadt, und jetzt befindet es sich in dem Haupt-Archive des Königlich Preußischen Herzogthums Sachsen zu Magdeburg. In dem hier folgenden Abdrucke ist nicht ein Wort dem Originale zugesetzt, davon ausgelassen, oder daran geändert. Nur, um dem Leser die Lesung angenehmer zu machen, ist die Adlungische Rechtschreibung befolgt, und eine richtigere Interpunktirung ange-

wendet. — Die als Anhang hinzugefügten Briefe, die sich in dem genannten Archive ebenfalls befinden, waren auch des Aufbewahrens werth, denn sie sind charakteristisch, und erläutern zum Theil einige Umstände aus der Lebensgeschichte des Herzogs Heinrich Julius und seiner Brüder.

Jener war am 15ten October 1564 geboren, und also zur Zeit der Abfassung der hier folgenden Instruction ein funfzehnjähriger Jüngling. Sein Bruder Philipp Siegmund war im Jahre 1568, und der jüngere, Joachim Carl, 1573 geboren; mithin der erste zu jener Zeit eilf, der jüngste aber sechs Jahre alt.

Ich unterlasse es, etwas Mehreres aus der Lebensgeschichte des Herzogs Heinrich Julius anzuführen, da sowohl Spittler, als Venturini in ihren bekannten Schriften dasjenige zusammengestellt haben, was bis jetzt von dem Leben dieses Fürsten der Geschichte überliefert ist. Doch freilich läßt dieses, wie Spittler [19]) selbst gesteht, Vieles zu wünschen übrig, da Heinrich Julius nicht, wie sein großer Vater, einen Algermann fand, der sein Leben, auch nur mit flüchtigen Zügen, wie dieser that, beschrieben hätte.

Beschäftigt mit der Herausgabe der angeführten, auf das Leben des Herzogs Julius und seiner Söhne Bezug habenden Urkunden, erhielt ich dazu einen Beitrag, der mir nicht erwünschter hätte seyn können, und der

19) A. a. O. 1. Thl. S. 321.

mich sofort zu dem gewählten Titel bestimmte, denn jetzt erschien dieser völlig gerechtfertigt. Zwar floß die hinzugekommene Schrift nicht aus der Feder eines Braunschweigischen Regenten Wolfenbüttelschen Theils, sondern eine Fürstinn aus dem Stamme der Markgrafen von Brandenburg, welche als Vormünderinn die Braunschweigischen Fürstenthümer Calenberg und Göttingen beherrschte, faßte sie zum Unterrichte ihres Sohnes, des künftigen Regenten, ab; doch dieser Umstand kann selbst in den Augen der Braunschweiger, denen diese Druckschrift freilich besonders gewidmet ist, deren Werth nicht vermindern, da jeder Beytrag zur Geschichte des Welfischen Hauses ihnen von hohem Interesse ist. Diese Frau, welche im Calenbergischen und Göttingenschen mit männlichem Muthe die Reformation ausbreitete, war die Herzoginn Elisabeth, eine Tochter des Kurfürsten Joachim I. von Brandenburg, und die nachgelassene Wittwe des Herzogs Erich I. von Braunschweig-Calenberg-Göttingen. Der einzige Sohn aus dieser Ehe war Erich II., welcher bey dem Tode seines Vaters [20]) nur zwölf Jahre alt war [21]). Kraft des väterlichen Testaments sollte seine Mutter für ihn während seiner Minderjährigkeit regieren. Sie erkannte seine Gesinnungen und Neigungen. Nicht das Wohl seiner Unterthanen war es, was dem fürstlichen Jünglinge das Würdigste des angestrengtesten Strebens dünkte; sein Wahlspruch war: «ich hoffe Reid,»

20) Erich I. † zu Hagenau, wohin er zum Reichstage gereiset war, am 26ten Julius 1540.

21) Er war gebohren am 10ten August 1528.

Statt daß er auf zu erwerbende Liebe und Achtung seine fürstliche Hoffnung hätte richten sollen. Die gute Mutter, der das zeitliche und, nach der damahligen Ansicht der Dinge, auch das ewige Wohl der Unterthanen ihres Sohnes so sehr am Herzen lag, hoffte noch immer dem Sinne desselben eine andere Richtung geben zu können, und setzte daher für ihn die Regierungs-Regeln auf, welche hier zum ersten Mahle gedruckt erscheinen. Die eigenhändige Handschrift der Fürstinn befindet sich auf der Königlichen Bibliothek zu Königsberg, ein Umstand, der in der gelehrten Welt keineswegs unbekannt war [22]); aber seit Jahrhunderten hatte vielleicht kein Braunschweiger diese Instruction gelesen. So muß es denn vorzüglich jeder Braunschweigische Patriot den Bemühungen des Herrn Friedrich Vieweg Dank wissen, daß die schöne Schrift der Herzoginn Elisabeth, von welcher der Herr Geheime Archivar und Bibliothekar Karl Faber zu Königsberg ihm eine beglaubigte Abschrift durch Herrn Friedrich Nicolo-

22) *v. Praun*, biblioth. Br.-Luneb., S. 502 in der Note.

Versuch einer Nachricht von den gelehrten Herzogen und Herzoginnen von Braunschweig, S. 3. In Hallerfordii bibliotheca curiosa (Regiomonti, 1674. 4.), woraus die Nachricht von dieser Handschrift in obigen Schriften geflossen zu seyn scheint, befindet sich S. 66. folgender Artikel:

Elisabetha, Erici senioris Duc. Brunsv. conjux, filia Ioachimi I. Electoris Brandenb., circa annum 1540. *Matrona* vocatur *prudentissima* a Dom. Martino Sylvestro Grabe in vita Urbani Rhegii, formulis ejus caute loquendi praefixa, *et piissima, sicuti vel ex sola instructione, quam ao. 1545 manu sua exaratam filio Erico Juniori tradidit, et in bibliotheca electorali Regiomont. inter κειμηλια adservatur, colligere sit.*

Auch Jöcher hat im Gelehrten-Lexicon, Thl. II., Columne 326., obige Nachricht.

vius zugehen ließ, der Dunkelheit, in welcher sie bisher vergraben lag, entrissen wurde. Doch habe ich Bedenken getragen, sie in ihrem ganzen Umfange abdrucken zu lassen, da sie einem bedeutenden Theile nach theologischen Inhalts ist, und in dieser Beziehung nichts enthält, was jetzt noch Interesse haben könnte; wie denn auch die Ansichten der ersten Beförderer der Reformation und ihre Unduldsamkeit gegen anders Denkende hinlänglich bekannt sind. So ließ ich denn diese *theologica* größten Theils weg, und begnügte mich, von ihnen fast nur die Ueberschriften der Capitel mitzutheilen, damit der Leser eine völlig deutliche Vorstellung von dem ganzen Werke erhielte. Das Uebrige ist wörtlich und unverkürzt, nur mit Veränderung der Rechtschreibung, abgedruckt. Daß ich den Regeln, welche Julius und Elisabeth [23]) ihren Söhnen mittheilten, den Titel Fürstenspiegel gab, bedarf wohl um so weniger Entschuldigung, da er zugleich bezeichnend, und den Zeiten, denen die mitgetheilten Schriften angehören, nicht fremd ist. So hinterließ auch z. B. unserer Elisabeth Tochter, Anne Marie, Gemahlinn des Herzogs Albert von Preußen, für ihren Sohn Albert Friedrich hundert Regenten-Regeln unter dem Titel eines Fürstenspiegels; ein Werk, welches sich ebenfalls auf der Königlichen Bibliothek zu Königsberg befindet [24]).

---

23) Man verzeihe es dem Lobredner des Herzogs Julius, daß er dessen Schrift, obwohl sie später, als die der Herzoginn Elisabeth, geschrieben wurde, dieser vorsetzte.

24) S. v. *Praun*, biblioth. Br.-Luneb., S. 502., und die daselbst angeführten Schriftsteller. Versuch einer Nachricht u. s. w., S. 5.

Herzog Erich II. befolgte die Regeln, welche ihm die fromme Mutter gegeben, keinesweges. Wild trieb er sich, über vierzig Jahre lang, in fremden Kriegesdiensten in der Welt umher, nur selten und auf kurze Zeit sah er sein Land, und dann nicht, um seine Unterthanen zu beglücken, sondern um ihnen Geld abzufordern, welches er im Auslande verbrachte. Er konnte sich nicht überzeugen, daß der Fürst der Unterthanen wegen vorhanden sey, sondern er hielt sie nur für Mittel seiner Zwecke, und diese waren allein auf ein wüstes Soldatenleben und auf leeren Prunk gerichtet. Obgleich zweymahl vermählt, hinterließ er nur uneheliche Kinder, nemlich eine Tochter, Katharina, welche an den Genueser Andreas Doria vermählt ward, und einen gewissen Wilhelm von Braunschweig, von dessen Schicksalen und Nachkommenschaft mir nichts bekannt ist. Erich II. starb am 8ten November 1584 zu Pavia, zum Schrecken aller derer, die in seiner Abwesenheit auf den eigenen Vortheil bedacht gewesen waren. Nicht einmahl eine auf ihn gehaltene Leichenpredigt ist vorhanden. Erloschen war sein Stamm, und sein Nachfolger in Calenberg-Göttingen wurde der große und weise Julius, der nur noch zu kurze Zeit lebte, um das in den tiefsten Verfall gebrachte Land wieder emporbringen zu können [25]). Es blieb bis zu Friedrich Ulrichs Tode das Calenbergische und Göttingensche

25) Spittlers Geschichte des Fürstenthums Hannover enthält im ersten Theile die Geschichte Erichs I., Erichs II. und Julius. Die Lesung dieses schönen Werks wird den hier mitgetheilten Documenten gewissermaßen Leben ertheilen.

mit dem Wolfenbüttelschen vereinigt. Heinrich Julius besaß diese Länder und zugleich das Grubenhagensche, dessen Regentenstamm zu seiner Zeit erlosch, den bedeutendsten Theil des Hildesheimischen, nebst dem Bisthum Halberstadt, und vereinte so ein Gebiet, dem an Wichtigkeit keines in Norddeutschland zu vergleichen war. Wie änderte sich dieses Alles nachher; aber zu welchem Glanze ist jetzt das Haus der Welfen wieder emporgestiegen, dessen Besitzungen in allen fünf Welttheilen von seiner Macht zeugen!

v. Strombeck.

I.

Ordnung

Unser, von Gottes Gnaden, Juliussen, Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg,

wie es mit Unsern freundlichen lieben dreyen Söhnen,
Herzogen Heinrichen Juliussen,
Postulirtem zum Bischof zu Halberstadt u. s. w.,
Herzogen Philippsen Sigismunden
und Herzogen Joachim Carlen,
auf des Herrn Postulirten Stifts-Hause Grüningen,
bis auf weitere Unsere Verordnung,
gehalten werden soll.

Anno MDLXXIX.

Als Wir nächst von Ampforde *) ab gen Grüningen kommen, darauf auch Unsern Sohn, den Herrn Postulirten zu Halberstadt, mit Uns anhero genommen, haben Wir Eins und Anders zum oftermahl observirt und vermerkt, welches Uns allerdings nicht gefallen können, daher Wir denn auch fürnemlich bewogen, Se. des Herrn Postulirten Ld. etwas länger allhier bey Uns zu behalten, und unterdes unvermerkt Se. Ld. etwas kühnlicher antraben lassen, woran etwa der Mangel um soviel gründlicher zu vernehmen, und darunter befunden, daß gleichwohl es bey Unsern auf Unsere junge Herrschaft verordneten Hofmeistern, Praeceptoren und Collaboranten, und wer sonsten mehr auf Ihre LLd. studia und mores beschieden, nicht haftet, sondern solches allermeist daher fließen möge, daß zuvörderst Unser ältester Sohn, Herzog Heinrich Julius, Postulirter u. s. w., gemeldete Unsere verordnete Hofmeister, Inspectores morum, Praeceptoren und Collaboranten in dem Respect und Observanz länger nicht hat, als wohl hiebevor, und noch billig geschehen sollte, auch Unsere väterliche Wohlmeinung und endlicher Verlaß ist; sondern, als nunmehr ein regierender Herr, sich der disciplin und Gehorsam der Hofmeister und Praeceptoren etwas zu ent-

*) Ampfurt im Herzogthum Magdeburg.

ziehen vermeinen mag (wo nicht andere Anleitung auch bisweilen bei Einem und Andern fürfallen); welchem also ohne Zweifel die anderen Unsere beiden Söhne, Sr. Ld. Gebrüdere, nachfolgen wollen; woher Wir Uns mit der Zeit anderer mehr Ungelegenheit (welche der barmherzige gnädige Gott neben allem andern Unheil gnädiglich abzuwenden geruhe) besorgen müssen. Haben derhalben aus tragendem väterlichen Amt und ganz treuherziger Wohlmeinung, doch mit etwas hoher Bewegung, Sr. des Herrn Postulirten Ld. was Wir in Ihren moribus und studiis, auch sonsten, Mißfälliges vermerkt, vorlängst, in Beyseyn des einen Hofmeisters Gottfrieden Hermaß, und des Praeceptoren und Collaboranten Beyseyn, fürgehalten, und Sie eins Andern und Bessern, neben Erinnerung dessen, was Se. Ld. Uns hiebevor hochbetheuerlich versprochen und zugesagt, ermahnet, auch alles in Besserung zu stellen ganz ernstlich auferlegt: worauf Uns Se. Ld. auch mit Handfastung sich dem durchaus gemäß und sonsten aller unverweislichen Gebühr zu verhalten, Angelöbniß gethan. Also daß Wir zu dergleichen Verdruß weiter nicht bewogen, sondern vielmehr an Se. Ld. allen söhnlichen schuldigen Gehorsam, auch christliches und löblichs Rechthalten in moribus und studiis, zu gutem väterlichen Gefallen, empfinden sollen. Ob welchem allen Wir Uns sowohl zu Sr. des Herrn Postulirten Ld., wie auch den andern Unsern beiden bey Dero jetzo wesenden Fürstlichen Kindern ganz keinen Zweifel machen, und zu Unsern, auf alle Ihre LLd. verordneten Hofmeistern, Inspectoren, Praeceptoren, Collaboranten und andern des Herrn Postulirten Hofräthen und Dienern, hoch und nieder, alt und jung,

nicht allein das gnädige Vertrauen, sondern bis dahero auch im Werk nicht anders befunden haben, dann daß sie es allerseits als ehrliche fromme Leute treulich und gut meinen, darzu an ihrem möglichen Fleiß nichts erwinden lassen, sondern alles thun, was ihres eines jeden Amtsbefehls und den habenden Bestallungen gemäß ist, so ist gleichwohl aus bewegenden Ursachen, und um soviel füglicher alle Unrichtigkeiten bey Unser jungen Herrschaft zu Grüningen zu verhüten, vor heilsam und nothdürftig angesehen worden, darüber noch diese Unsere Ordnung oder Information, wie Wir es mit Unsern Söhnen, alle drey zu Grüningen, soviel die Education, disciplin und informatio morum betrifft, zu lassen und zu einer Anleitung und stetigen Erinnerung Sr. des Herrn Postulirten Ld. mit überzugeben.

Anlangend aber den ordinem lectionum und wie mit einem jeden Unserm Sohn in literis weiter zu verfahren, lassen Wir es nochmahls bey dem, was hiebevor befohlen und im nächsten Examine verabschiedet worden; des gänzlichen Versehens, dem werde also durchaus gelebt werden.

Thun allein dieß darzu, daß mit allen dreyen Unsern Söhnen, und einem jeden insonderheit, solcher Ordnung und aller Maaßen vor des Herrn Postulirten Inführung auf Unserm Hause Schöningen, allhier und sonsten geschehen, für und für, von Tagen zu Tagen die ordinariae lectiones fortgetrieben und darin nichts verabsäumet werde. Ausbeschieden, was die Nothdurft mit Sr. des Herrn Postulirten Ld. des Sonnabends, wegen Innehmung der von der Regierung auf den Tag verordneten Relation erfordert und des Tages nicht geschehen kann.

Vor allen Dingen aber sollen die, bei Unserer jungen Herrschaft verordnete Hofmeister, Marschalk, Kämmerlinge, Praeceptores und Collaboranten das studium pietatis und honestorum, principibus dignorum morum sich zum höchsten befohlen und angelegen seyn lassen, und daneben mit allem getreuen Ernst und Fleiß daran und vorseyn, daß Unsern Söhnen, und zuvörderst hochermeldetem Herzogen Heinrichen Julio, Postulirtem zum Bischofe zu Halberstadt, nicht allein nicht gestattet werde, daß Ihre LLdn. sich keinsmahls mit einigem übrigen Trunk beladen und zu Völlerey oder anderm unordentlichen Wesen und wilden Leben gerathen; sondern auch von ihnen allen, auf Unsere junge Herrschaft Verordneten und andern Fremden, es sey wer es wolle, in Ihrer LLdn. Beyseyn kein Gesäuf noch andere Unordnung, rohes und wildes Wesen mit Worten, Gebehrden, Werken oder sonsten angerichtet und gehoben und Ihre LLdn. also geärgert und zu Gleichem gereitzt und angeführt werden.

Wie dann auch sie, Unserer jungen Herrschaft beide Hofmeister, Marschalk, Kämmerling, Praeceptores, Collaboranten, auch andere auf Ihre LLdn. beschiedene Diener, groß und klein, niemand ausgenommen, sich ernstlich vor sich eines ingezogenen nüchtrigen Lebens befleißigen, auch durchaus das gemeine des Herrn Postulirten Hof-Gesinde darzu halten, und soviel möglich alle Trunkenheit und Völlerey meiden, auch bei Andern abwenden, und Ihren LLdn. desfalls sowohl als sonsten in löblichen Tugenden ein gut Exempel geben; und wenn ja die Gelegenheit es also geben und erfordern würde, daß zu Unsers Sohnes, des Herrn Postulirten Ld., und der

andern jungen Herrschaft fremder Potentaten, Kur- und Fürsten oder auch andere Gesandten, desgleichen Jemands Fürnehmes von Sr. Ld. Thumb-Capitel, Landständen oder sonsten ansehnliche vom Adel, oder auch Andere, kämen, und denen, Ehren-, oder vielmehr des bey uns Teutschen leider allzuviel ingerissenen bösen Gebrauchs halben, ein geselliges Trinkgelag gestattet und angerichtet werden solle und müßte, beschaffen sollen, daß der Herr Postulirte und Unsere andern jungen Herrschaften dabey nicht gelassen, vielweniger darzu gezogen, sondern sobald die Mahlzeit gehalten und das Tischtuch aufgehoben, oder wann sonsten das Gesäuf angehen will, Ihre LLdn. ab- und in Deroselben Gemach und Zimmer geführt werden; Ihre LLdn. seyn inheimisch oder verreiset, in- oder ausländisch, auf den Aemtern, Klöstern oder weß Orts es sonsten seyn mag.

Sonderlich aber hat an Unserm Sohn, dem Herrn Postulirten, Uns noch mehr als den andern beiden Fürstlichen Kindern, mißfallen, daß Se. Ld. über Tisch und sonsten sich weniger Höflichkeit und Fürstlicher Geberden befleißigen, sondern darin schier mehr ab- denn zunehmen, also, daß Se. Ld. es darin etzlichen wohlgezogenen Bürgers-Kindern nicht gleich thun, und zuvörderst sich über Tisch mit dem oftermahligen Hin- und Wiederreden, vielfältigem Zutrinken und Zuentbietung durch die umstehenden Diener, Jungen und sonsten, dem Einen dieß, dem Andern das, und dergleichen Uebelstand mehr, fast unhöflich und ungeberdig erzeigen, auch sonsten allerhand Gölerey und Leichtfertigkeit, so einem solchen jungen Fürsten fast übel geziemen, an sich merken lassen. Darzu über Tisch auch, in Beyseyn ande-

rer fremden Herren, allerhand unnöthiges Geschwätz treiben, auch wohl darin denen, so älter und mehres Verstandes und erfahren seyn, fürgreifen. Derhalben wollen Wir und befehlen hiemit ernstlich, daß die Hofmeister beide, Marschalk, Kämmerling, Praeceptores, Collaboranten und wer das sonsten an Sr. Ld. oder auch den andern Unsern Söhnen vermerkt, solches keineswegs ferner gestatten, sondern die angenommene böse Gewohnheit abschaffen und Ihren LLdn. darüber, so oft nöthig, ernstlich inreden; wo das auch nicht helfen will, sonsten darzuthun, was darzu gehöret, und keiner mit Ihren LLdn. in solchem oder dergleichen Uebelstande über oder durch die Finger sehe, vielweniger Sie darin stärke oder Ihnen darzu einige geringste Anleitung gebe, noch sonsten in sträflichen und unebenen Dingen etwas zuviel Unseren Söhnen, und sonderlich dem Herrn Postulirten, sich dadurch vor Andern bey Sr. Ld. zu insinuiren und die andern Diener verhaßt zu machen, oder wie das sonsten seyn und geschehen mag, nachgebe, noch den Uebelstand beschöne. Würde ein solches aber über diese Unsere nothwendige ernste Verordnung von Einem oder Andern geschehen, das sey auch wer es wolle, oder auch Unsere Söhne, sonderlich der Herr Postulirte, sich mit Worten oder sonsten nicht warnen und sagen lassen wollen: so sollen die auf Unsere junge Herrschaft verordnete Hofmeister beide, Marschalk, Kämmerling, Praeceptores und Collaboranten Uns solches ungesäumt, bey ihren Eiden und Pflichten, zu vermelden hiemit ermahnet, auch verbunden seyn, und wollen Wir auf solchen Fall dermaßen ein ernstliches Einsehen haben, daß Unsere Söhne alle drey zuvörderst, und dann auch wer von

Dienern diesem zuwider handelt, Unsern unleidlichen Verdruß im Werk mit ihrer Beschwerung befinden sollen.

Ferner sollen Unserer jungen Herrschaft Hofmeister beide, Kämmerlinge, Praeceptores, Collaboranten und Repetenten, auch andere Ihren LLdn. Zugeordnete allewege und für und für gute, fleißige, wachende Aufsicht haben, daß Unsere Söhne, und zuvörderst der Herr Postulirte, als Dessen Ld. nunmehr zu Jahren reifen und ein regierender Herr seyn, ein christliches, züchtiges, keusches und eingezogenes, rühmliches Leben führen; auch Ihren LLdn. keinesweges nachgesehen noch gestattet werde, daß auf dem Hause Grüningen, noch auch sonsten, es sey weß Orts es wolle, weder heimlich noch öffentlich, Ihre LLdn. sammt und sonderlich zu keinen verdächtigen Weibsbildern gehen, noch die auch zu Ihnen in das Zimmer oder sonsten kommen; und Ihren LLdn. also oder auch sonsten durch unschambare Worte und Geberde, oder auch andere Unfläterey und grobe ärgerliche Possen, zu keiner Geilsucht und anderer Ungebühr Anleitung und Ursach gegeben, desgleichen Ihren LLdn. keine leichtfertige Lieder, Reime, und was des Dinges mehr seyn mag, zur Aergerniß gegeben oder vorgeschrieben, noch sonsten verhänget werde. Wie Ihren LLdn. dann auch kein unzeitiges Spazierengehen, verdächtiges Baden, noch auch ostermahliges und an den Studiis verhinderliches Verreiten auf die Aemter, Klöster, oder sonsten, was zu unziemlichen Dingen eine Anleitung und Anreitzung und den fortsetzenden Studiis abbrüchig seyn mag, gestattet werden soll.

Nächstdem sollen Unsere Söhne, und sonderlich den Herrn Postulir-

ten, die Hofmeister beide, Marschalk, Kämmerling, Praeceptores und Collaboranten, auch alle andere, auf Ihre LLdn. Verordnete, mit allem getreuen Fleiß ermahnen und dahin weisen, daß Ihre LLdn. allerseits das Thumb-Capitel zu Halberstadt, auch alle und jede desselbigen Glieder, in gutem, gnädigen Respect haben, und sich nicht allein gegen dasselbige und die Capitular-Personen sammt und sonderlich, zuvörderst aber die ältesten und fürnehmsten Häupter, gnädig, milde und holdselig erzeigen, deren etliche auf die hohen Feste und sonsten bisweilen zu sich nach Grüningen erfordern, sie gnädig ansprechen und mit ihnen conferiren, sondern der Hr. Postulirte auch in keinen Sachen, sonderlich so etwas wichtig, und nicht Sr. Ld. eigene, und zwar vertrauete geheime Cammer-Händel seyn und eine Importanz auf sich haben, etwas schließen, fürnehmen und zu Werk richten, Se. Ld. haben dann zuvor darüber ihren, des Thumb-Capitels, oder jeder fürnehmsten und ältesten Capitular-Personen, Rath und Gutachten gehört.

Vor allen Dingen sollen auf Unsere junge Herrschaft verordnete Hofmeister, Marschalk, Kämmerling, Praeceptores, Collaboranten und Andere sich keinesweges unterstehen noch gelüsten lassen, Unserer jungen Herrschaft, und zuvörderst dem Herrn Postulirten, das Thumb-Capitel insgemein, oder auch einige desselbigen verwandte Personen insonderheit, beschwerlich inzubilden, verhaßt zu machen, oder die mit verräthlichen, verdrießlichen, feindseligen Worten, als: Pfaffen ꝛc., und wie das sonsten immer geschehen mag, bey Ihren LLdn. zu verleiden; sondern allemahl und so oft nöthig

Ihrer, des Thumb-Capitels und deſſen Perſonen, mit gebührlicher guter Beſcheidenheit und Glimpf, ohne alle bittere verdrießliche Worte, gedenken, und ſich nicht allein vor ſich erinnern, ſondern auch Unſerer jungen Herrſchaft, allermeiſt aber dem Herrn Postulirten, mit allem getreuen Fleiß für und für ohn Unterlaß, und deſſen nimmer zu vergeſſen, inbilden, daß gleichwohl Sie, das Thumb-Capitel, durch ſonderliche Schickung Gottes, Se. Ld. postulirt und zum Herrn und Biſchof des Stifts Halberſtadt gemacht; und das Thumb-Capitel Ihren Ehrenſtand und Aufheben und Weſen nicht von Sr. des Herrn Postulirten Ld. habe. Daß auch das Thumb-Capitel, und nicht Se. Ld., des Stifts Erbherren: und derhalben chriſtlich, erbar, billig auch löblich ſey, daß der Herr Postulirte und Unſere Söhne alle drey, wie auch die, auf Ihre LLdn. Verordnete, ſo daher ihren Unterhalt und Genieß mit haben, ſich mehr zu gnädiger und dienſtlicher, gebührlicher Dankserzeigung gegen das Thumb-Capitel, dann einiger Widerwärtigkeit und Auffſetzung befleißigen, das alſo auch mit der That erfüllen, und in Summa alles dahin mit ſonderlichem Fleiße richten ſollen, daß zwiſchen Unſeren Söhnen, meiſtiglich dem Herrn Postulirten, und Sr. Ld. Thumb-Capitel für und für, ſoviel immer möglich, ein guter einhelliger Verſtand, auch rechtes feſtes, herzliches, beharrliches Vertrauen ſeyn und bleiben, das auch immer mehr und mehr wachſen und zunehmen möge. Wie Wir dann auch hiemit ſonderlich befehlen und wollen, daß die auf Unſere junge Herrſchaft verordnete Hofmeiſter beide, Marſchalk, Kämmerling, Praeceptores, Collabo-

ranten, wie auch alle andere Unserer Söhne Diener und Aufwärter, jung und alt, sammt und sonderlich, keiner ausgenommen, das Thumb-Capitel und die Capitular-Personen, sammt und sonderlich, vor sich in guter Auffachung und gebührlichem Respect haben und halten, sich wie gemeldt gegen sie ehrerbietlich, freundlich und dienstlich mit Worten und Thaten erzeigen, mit ihnen, dem Thumb-Capitel, oder auch einigen Capitular-Personen, kein unnöthiges Gezänk oder andere Unfreundlichkeit haben und anfangen, noch sie mit Worten oder Werken verkleinern, oder ihnen sonsten verdrießlich und beschwerlich seyn, sondern sich mit ihnen sammt und sonderlich, wie auch mit dem Stifts-Hauptmanne, Canzler, Regierungsräthen, Secretarien und allen andern, Unsers Sohnes, des Herrn Postulirten Halberstädtischen Dienern freundlich beziehen und wohl vertragen, und gar keine Zweyung, Gezänk, Haß oder Hader mit einander haben, sondern da etwas Mißhelliges oder sonsten fürfallet, das zu einer Distraction, unfreundlichem Willen und Verbitterung der Gemüther eine Ursache seyn könnte, oder sonsten zu erinnern und abzuschaffen nöthig, daß Einer bey dem Andern auf alle dienliche und glimpfliche Mittel und Wege abwenden und verhüten, oder, und wo nöthig, den Sachen auch anders nicht zu rathen, es bey guter Zeit und ehe das Feuer zu groß wirket und zu tief um sich frisset, an andere gebührende Ende mit guter Bescheidenheit und ohne alle weitere Verbitterung gelangen lassen. Darin Wir dann auch vor Unsere Person und auf Ersuchen Unserm Sohn, dem Herrn Postulirten, mit Rath und That dermaßen beiwohnen wollen, daß Sie. Ld. dem Allen

und andern Unrichtigkeiten bei guter Zeit fürbeugen, und alles Unheil und Weitläufigkeiten, vermittelst göttlicher Hülfe, abwenden, es auch also machen sollen, daß ein jeder Unsrer jungen Herrschaft Diener bey seinem Amt und Befehl in gebührlicher Autorität und Ansehen ungeirrt seyn und bleiben, auch geschützt und gehandhabt, und also alle Widerwärtigkeit und Groll, soviel immer möglich, abgeschnitten werden soll. Gleicherweise sollen Unsere Söhne, und vor den andern Beiden der Herr Postulirte, Herzog Heinrich Julius, mit allem hohen Fleiß angewiesen, oftermahls ermahnet und mit Ernst angehalten werden, daß Se. Ld. sich auch gegen Ihre Erbare, des Stifts Landschaft, die Prälaten, von der Ritterschaft oder Adel, aus den Städten und gemeinen Unterthanen auf dem Lande, nicht weniger dann gegen das Thumb-Capitel, aller gnädigen Bezeigung fürstlicher Huld und Milde annehmen; jeden Ankommenden oder in Schriften Klagenden (soviel ohne Versäumniß Sr. Ld. Studien geschehen kann) mit Gnaden und ohne Verdruß gern hören, und nach Gelegenheit gnädigen, rechtmäßigen, unparteiischen Bescheid geben, Niemand mit ungebührlichen, ungestümen Worten vor den Kopf stoßen, sondern alle Wege sanftmüthig, glimpflich und gnädig gegen Jedermann in Worten und Werken verfahren; die Prälaten, Fürnehme vom Adel und ansehnliche, ehrliche Bürger zu sich an Ihre fürstliche Tafel, oder je bey Sr. Ld. Räthe und Diener Tisch, ziehen, und sich in Summa gegen einen Jeden alles gnädigen, zugethanen Willens fürstlich bezeigen, und es durchaus also machen, daß Se. Ld. getreue, gehorsame und willige Unterthanen haben, auch

mehr von jedermänniglich geliebet, dann gefürchtet werden.

Belangend weiter die auf Unsere junge Herrschaft Verordnete, soll ein Jeder seines befohlenen Amts und Berufs mit Fleiß und getreulich warten, auch einem Andern in sein Amt und Befehl nicht greifen, sondern einen Jeden, mit dem, darauf er bestellt und beschieden, ungeirrt gewähren lassen, wie das eines Jeden Bestallung ferner ausweiset.

Insonderheit sollen Unsere beide Hofmeister auf Unserer Söhne studia und mores sehen, stets bey Ihren LLdn. im Gemach seyn, oder je sonsten ab- und angehen, und ohne ehehaffte Noth sich nicht oft noch weit von Ihren LLdn. absentiren, auch darauf sehen, daß durchaus Unserer Schul- auch dieser Ordnung nachgegangen und darin nichts versäumet noch überschritten werde; und darneben, was an Briefen an Unsern Sohn, den Herrn Postulirten, anbracht wird, die alle soll Curd von Schwiecheldt, und sonsten Keiner, empfangen und erbrechen, und wo es Justiz- oder Partei-Sachen betrifft, die stracks an Unsers Sohnes, des Herrn Postulirten, Regierung und Canzley zu Halberstadt remittiren und weisen, und Unserm Sohne damit in Sr. Ld. studiis nicht molestiren noch hindern, vielweniger auch sich unterstehen, vor sich darauf das Geringste zu decretiren oder zum Bescheide zu geben; sondern, wie gemeldet, die Regierung zu Halberstadt das berathen und die Gebühr in des Herrn Postulirten Namen, sonderlich wann es etwas Wichtiges ist, darauf begreifen und von Sr. Ld. es unterschreiben, auch alle Sonnabend von Allem, was jede Wochen fürkommen und expedirt, Relation thun lassen, und er, der Hofmeister, in

solche Partei-Händel vor seine Person sich nicht mischen. Würde aber auch Jemand mit dem, was die verordnete Regierung in Justiz-Sachen decretirt und verabschiedet, nicht begnügig und friedlich seyn, sondern ein Anderes bey Unserm Sohne, dem Herrn Postulirten, hernacher zu erheben, vermeinen wollen, und etwas darüber klagweise anbringen: als soll Unser jungen Herrschaft Hofmeister oder sonsten Jemand bey Hofe auch darauf nichts schließen und sprechen, noch in Unsers Sohnes Namen oder sonsten vor sich schreiben oder befehlen, sondern vor allen Dingen es wieder an die Regierung zu Halberstadt gelangen lassen, oder der, die der Herr Postulirte zu sich nach Grüningen erfordern, ihren Bericht darauf hören, auch Ursache und Rechtsgründe, oder andere rationes, warum Sie also und nicht ein Anderes decretirt und verabschiedet, und sonst alle Gelegenheit innehmen; und wo etwa, über Zuversicht, bey der Regierung, insgemein oder bey etzlichen Personen Parteilichkeit oder einige andere Ungebühr vermerkt würde, soll Unserm Sohne, dem Herrn Postulirten, der Hofmeister rathen, daß Se. Ld. es an das Thumb-Capitel mit allen Umständen bringe, und ihr Bedenken darüber erfordere, oder aber, wo nöthig, Unsern väterlichen Rath suche, also vor sich in Partei-Sachen der Rathstuben zuwider so leichtlich nichts hinterziehe, sondern communicato consilio verfahre.

Was aber an Briefen einkommt, des Herrn Postulirten eigene Cammer, als Geld- und Haushaltungs- und dergleichen Sachen belangend, die sollen nicht an die Regierung gefertigt, sondern bey Hofe expedirt, die Haushaltungs- und Amtssachen aber mit dem Marschalk berathen, und die Gebühr

Unſerm Sohne und Sr. Ld. Stifte zum Beſten, ohne einige Neuerung und Beſchwerung der Unterthanen, darin beſchafft werden.

Der Marſchalk ſoll ſich keiner Briefe an Unſern Sohn, den Herrn Poſtulirten, haltend, annehmen, noch die brechen, oder darauf Beſcheid geben; ſondern auf die Haushaltung in Küchen und Keller, Brau- und Backhaus, Marſtall, Vorwerk, auch in dem Andern und ſonſten mit auffſehen, daß es allenthalben richtig und ordentlich, häuslich und nützlich zugehe, und was ſonſten ſeines Marſchalken-Amts iſt, verrichten, ſich auch Mehreres nicht annehmen.

Wie dann auch die Kämmerlinge und Hof-Junkern auf Unſere Söhne außerhalb der Schulen fleißig warten, Ihre LLdn. in guten, löblichen Sitten und fürſtlichen Tugenden zum Beſten unterrichten, alle Leichtfertigkeit und Ueppigkeit vermeiden und abwenden helfen, und die Praeceptores und Collaboranten in den Schulen und ſonſten was ihnen gebührt, verrichten, und alſo ein Jeder des Seinen mit Fleiß auswarten und thun ſoll, was die Beſtallungen mitbringen und Unſerer gnädigen, wohlmeinlichen Anordnung und Befehl, einem Jeden inſonderheit gegeben, gemäß iſt.

Sie ſollen auch ſammt und ſonderlich dahin ſehen, und Unſern Sohn, den Herrn Poſtulirten, zum Fleißigſten anhalten, daß Se. Ld. die Capitulation und Pacta, alt und neu, und was Sie darüber mit Uns ſonderlich eingegangen und capitulirt, in ſteter guter Acht haben, und denen nichts entgegen thun, noch durch Andere zu beſchehen verhängen, in keinem Wege, in dem Einen ſo wenig als dem Andern; daß auch nichts Neues ohne Rath und Vorwiſſen des Thumb-Capitels befohlen, gefördert noch angeſchafft, ſondern die Unterthanen, hohes

und niedrigs Standes, bey ihrem habenden Besitz, altem Herkommen, Frey- und Gerechtigkeiten gelassen, und darüber in nichts beschwert, oder sonsten zur Ungebühr und Neuerungs-Weise belegt; doch hinwiederum auch Se. Ld. an Ihrer Hoch- und Gerechtigkeit nichts begeben, versäumet noch geschmälert, sondern es allenthalben in dem Stande und Wesen, wie Se. Ld. es in angenommener Regierung gefunden, und Dero von dem Thumb-Capitel überantwortet worden, gelassen und behalten werde.

Sonderlich sollen auch die auf Unsere junge Herrschaft Verordnete, oder andere Stiftsassen und Unterthanen, ihre weltige und unrichtige Händel in Unsers Sohnes Sachen, und so hinwieder Unsers Sohnes und des Stifts Sachen in die ihrigen nicht mengen, noch die unter Er. des Herrn Postulirten Ld. Namen, ihres Gefallens, durch Zubringen, noch auch das Ihre mit Unsers Sohnes und des Stifts Schaden, Nachtheil und Abgang zu verbessern und zu erweitern sich unterstehen; sondern es, in dem und sonsten allenthalben, also halten und machen, daß sie es auf jedesmahliges Erfordern vor dem Thumb-Capitel, des Stifts Landschaft, auch sonsten Jedermänniglichen, ohne Verweis verantworten können.

Diesem Allen werden also Unsere Söhne, alle drey, deßgleichen die auf Ihre LLdn. verordnete Diener, so viel immer menschlich und möglich, nachzusetzen wissen, welches Wir auch zu beschehen ganz väterlich gesinnen und gnädig begehren, und sonderlich wollen, daß Unsere Söhne, der Herr Postulirte sowohl, als die andern Beiden, Unseren auf Ihre LLdn. bestellten Hofmeistern, Marschalken, Kämmerlingen, Praeceptoren, Collaboranten u. s. w.

in diesen und allen andern christlichen, billigen Dingen Gehorsam leisten, nicht weniger als Uns selbst, so lieb Ihre LLdn. allerseits ist, Unsere väterliche Hulde zu erhalten, und den Dienern Unsere Ungnade zu vermeiden.

Damit aber diesem Allen um soviel beständiger gelebt und nicht Eins oder Anderes in Vergeß gestellt oder übergangen werde, so wollen Wir, daß jetzo alsobald, nach Unsers Sohnes, des Herrn Postulirten, Wiederankunft zu Grüningen, diese Unsere wohlmeinliche Verordnung in Unser dreyen Söhne, auch aller auf Ihre LLdn. verordneten Diener Beyseyn, und hiernächst alle Monat eins, öffentlich verlesen, und ein Jeder das Seine zu thun ermahnet werden soll.

An dem Allen geschiehet also Unsere gefällige, zuverlässige Meinung in Gnaden zu erkennen.

Urkundlich gegeben Heinrichstadt bey Unserm Hoflager, am funfzehnten Augusti, im Jahr nach Christi, Unsers Herrn und Heilands Geburt, Tausend Fünfhundert neun und siebenzig.

L.S.

Julius m. pp.

Anhang

zu der

Erziehungs-Ordnung

des

Herzogs Julius.

Merkwürdige Briefe.

1.

Herzog Heinrich Julius an Herzog Julius.

Was Wir aus söhnlichem Gehorsam und sonsten vielmehr Liebes und Gutes vermögen, zuvor. Hochgeborner Fürst, gnädiger und freundlicher lieber Herr Vater.

Wir haben E. F. G. und L. Schreiben neben der überschickten Verehrung zur Gevatterschaft empfangen, thun Uns derwegen zum söhnlichsten bedanken ꝛc. und wollen dasselbe weiter der Gebühr bestellen lassen.

Was Unsere Schwachheit belanget, hoffen Wir von Tage zu Tage Besserung, und es werden E. F. G. und L. die Gelegenheit aus der Doctoren Schreiben ferner väterlichst vernehmen. Wir sind auch söhnlichst dankbar, daß E. F. G. und L. auf Unser Schreiben das Examen aufgeschoben haben. Wann es mit Uns zur Besserung gereicht, wollen Wir auf die Zeit, die E. F. G. und L. zu der Behuf ernennen wird, Uns gehorsamlich darin zu erzeigen wissen. Wollten E. F. G. und L. Wir hinwieder söhnlichst

nicht verhalten, und sind Denselben allen söhnlichen Gehorsam zu erzeigen willig.

Datum auf Unserm Hause Grüningen, den 24sten Aprilis Ao. ꝛc. 79.

Von Gottes Gnaden Heinrich Julius, Bischof zu Halberstadt, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

T. C.

Semper obedientiss. filius

Henricus Julius

manu sua s.

Dem Hochgebornen Fürsten, Herrn Julien, Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc., Unserm gnädigen und freundlichen lieben Herrn Vatern.

N° 246.

Praesentiret Heinrichsstadt in der Buchhalterey, am 25. Aprilis Ao. ꝛc. 79. Von dem Bischof zu Halberstadt einkommen, durch Jungeblut von Stade überantwortet.

2.

Herzog Heinrich Julius an Herzog Julius.

Unsere freundliche Dienste und was Wir aus söhnlichen gehorsamen Treuen mehr Liebes und Gutes vermögen, zuvorn. Hochgeborner Fürst, gnädiger und freundlicher, lieber Herr Vater und Gevatter. Wir sind von Unserm Hofmeister und Cammerrath Curdten von Schwicheldt unterthänig berichtet: daß E. G. und L. mit Uns weiter zufrieden und einig Unsere vorhabende Reise nach Dresden zu Werk zu setzen; sind derohalben gegen E. G. und L. freundlich dankbar, und solchem zufolge wollen Wir, vermittelst des Allmächtigen gnädigen Verleihung, Uns übermorgen, Freytages, auf die Reise machen, und den Tag von hinnen bis nach Aschersleben verreisen, auch von dannen fürder den nächsten fortziehen. Sobald Wir auch wieder abbrechen und zurück kommen können, wollen Wir's zu verabsetzen nicht unterlassen, das Wir Deroselben söhnlich nicht können verbergen. Befehlen Dieselben zu mittler Zeit Gott dem Allmächtigen zu gnädiger Erhal-

tung, und Wir bezeigen E. G. und L. in alle Wege, was Deroſelben von Uns zu gehorſamen Treuen mag willfertig ſeyn.

Datum auf Unſerm Hauſe Grüningen, am 2ten Decembris Ao. ꝛc. 84.

Von Gottes Gnaden Heinrich Julius, Biſchof zu Halberſtadt, Administrator des Stifts Minden, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc.

T. C.

Semper obedientiss. filius

Henricus Julius

manu sua s.

Dem Hochgebornen Fürſten, Herrn Julien, Herzogen zu Braunſchweig und Lüneburg, Unſerm gnädigen und freundlichen lieben Herrn Vatern und Gevattern.

№ 40.

Praesentiret Heinrichsſtadt in der Buchhalterey, am 4. December Ao. ꝛc. 84. Vom Biſchofe zu Halberſtadt und Minden einkommen, zu S. G. und L. durch die Poſt zu eignen Handen Horneburg.

3.

Hennig Staffelle an den Canzler Mutzeltin.

Meinen freundlichen Gruß, mit Wünschung aller Wohlfart, jederzeit zuvor. Ehrenfester, Ehrbar und Hochgelahrter, besonders günstiger guter Freund. Eure Gesundheit und glücklichen Zustand auch ferner zu vernehmen, war mir eine herzliche Freude. Meinen gnädigen Fürsten und Herrn, Herzogen Joachim Carl, besammt Ihrer fürstl. Gn. freundlichen lieben Vettern und andern zugeordneten Dienern sollet Ihr durch die Gnaden des Allmächtigen noch bei voriger Leibs-Gesundheit wissen. Der liebe Gott wolle Ihre F. G. und uns sämmtlich allerseits väterlich schützen und erhalten! Ferner mache ich mir keinen Zweifel, es werde dem Herrn bei Doctorn Varenbüler von mir ein Schreiben zukommen seyn, daraus, wie denn auch aus desselben mündlichem Bericht, Er unsern Zustand damahls wird vernommen haben. Jetzo, weil bei einem Bürger von Braunschweig, Claus Krabben geheißen, andere Gelegenheit zu schreiben fürgefallen, habe ich derselben auch gebrauchen wollen.

Füge Euch derowegen zu wissen: daß, nachdem mein g. F. u. H. Ihrer F. G. Hofhaltung allhie im Namen Gottes angefangen, Sie bishero

in derselben sich haben genugsam einzuschicken gehabt, weil allerseits nothwendiger Sachen im selben Hofe gar wenig gefunden, und derowegen alles um einen baaren Pfennig ist erkauft worden.

Es hat auch m. g. F. u. H., Herzog Otto *), in m. G. H. Hofe zu wohnen, anfänglich keine Gelegenheit gehabt, ist aber jetzo ein Losament für Ihre F. G. geräumet, und nach der hiesigen Gelegenheit zugeschickt worden, drin Sie sich innerhalb wenig Tagen begeben werden.

Und hätte wohl verhofft, auf mein voriges Schreiben verständigt zu werden, ob Ihren F. G., die Kleidung ausgenommen, von mir alles soll gefolgt werden, wie es dann Derselben Praeceptor thut begehren, und auch der Doctor Varenbüler bis auf weitern Bescheid allhier verlassen; ist aber bisher solcher Bericht nicht erfolgt; derowegen auch nochmahlen meine Bitte, mich solches wissen zu machen, damit ich habe worauf zu bauen, und mich in dieser Sache der Gebühr nach zu vertragen.

Es ist allhie itziger Zeit eine große Theurung, dergleichen man in vielen Jahren nicht soll erfahren haben, und geht also ein ziemlicher Pfennig wöchentlich darauf, wiewohl wir die Haushaltung sonsten moderiren, so viel möglich; und kommt selbe von etzlichen verschienenen Jahren großem Mißwachs, auch daß noch für wenig Tagen zween unterschiedene ziemliche Kriegsheere in dieser Landschaft gelegen, welche sie zum Theil sehr verheeret,

*) Herzog Otto von Braunschweig-Haarburg, geboren den 20. März 1572, vermählte sich mit des Herzogs Julius Tochter Hedwig am 15. April 1621, und starb am 21. Februar 1641.

zuvor aber das Lothringiſche Kriegsvolk drin mit Rauben dermaaßen hausgehalten, daß der arme Mann deſſelbigen ſobald nicht vergeſſen wird. Weil denn wegen ſolcher Theurung, wie auch der Ausgabe, ſo auf der Reiſen geſchehen, der mehrere Theil unſeres mitgenommenen Geldes nunmehr ausgegeben iſt, und ich aber noch zur Zeit keine Wiſſenſchaft habe, wie es um den Wechſel, darauf man uns vertröſtet, möge bewendet ſeyn, gleichwohl zu beſorgen, daß es mit der Zeit an einem Nothpfennig mangeln möchte, als habe ich tauſend Reichsgulden, ſo gemeldeter Claus Krabben meinem g. F. u. H. vorzuſetzen ſich allhier gutwillig erboten, nicht ausſchlagen wollen, vornemlich weil meinem g. F. u. H. daran mehrer Nutz iſt, als wenn ſolch Geld im Wechſel mit gewöhnlichem Abzug anher vermacht würde, er aber einen ſolchen Vortheil keinesweges thut begehren, allein, daß ihm zu Wolfenbüttel hinwieder gebührliche Erſtattung geſchehe; wie ich dann keinen Zweifel trage, Ihr werdet in Betrachtung dieſer Gelegenheit und folgender beſorglichen Nothdurft (darein m. g. F. u. H., zu Ihrer F. G. erſter allhie Ankunft, zweifelsohne mit Deroſelben Schimpf und Schaden gerathen würde, da es ſobald an Gelde mangeln würde), auch ſolches mahl gefallen laſſen, und Vorſehung helfen thun, daß vorgedachtem Bürger, auf ſein Erſuchen, gebührliche Zahlung geſchehen möge. Es haben auch meines g. F. u. H. Diener und Edelknaben bey mir angehalten, von wegen derſelben gewöhnlichen Winterkleidung an Euch zu melden. Weil dann ihre vorige Kleidung faſt zerriſſen, und die Zeit nunmehr vorhanden, als zweifle ich nicht, es werde derſelben auch gedacht werden; bin auch hierbey Eures Be-

scheids gewartend, wie es mit derselben zu halten, welches ich Eurer ehrenfesten und hochgelahrten Gunsten, der Gelegenheit und Nothdurft nach, nicht habe vorenthalten sollen; wie ich dann auch Derselben ein fröhlichs Neues Jahr, sammt glücklichem Ausgang desselben, von Gott dem Allmächtigen hiemit wünschend, ich mich Deren thue recommandiren, und Sie in gnadenreichen Schutz des Allmächtigen getreulich empfehlen.

Datum Straßburg, den 10ten Decembris Ao. ꝛc. 89.

E. E. L. H. D. W

Hennig Staffelle.

Dem Ehrenfesten, Ehrbaren und Hochgelahrten H. Francisco Mutzeltin, der Rechten Licentiaten und Fürstl. Braunschweigischem Canzler;

meinem günstigen Herrn und

4.

Herzog Joachim Carl an die Herzoginn Hedwig.

Was Wir aus söhnlichem Gehorsam und Treuen vielmehr Liebes und Gutes vermögen, jederzeit zuvoran. Hochgeborne Fürstinne, gnädige und freundlich liebe Frau Mutter.

E. G. und L. Schreiben, den 12ten Juny datirt, haben Wir den 21. eiusdem zur Handen wohl empfangen, und lesend mit Freuden vernommen, daß E. G. und L. neben allen den Unserigen bey guter Leibs-Gesundheit und wohlfährigem Zustande gefristet werden, wofür Wir Gott dem Allerhöhesten von Herzen danken. Uns, sammt Unsern Zugeordneten und Beyhabenden, sollen E. G. und L. noch bishero in gutem leidlichen Wesen erhalten wissen, dem lieben Gott sey Dank, welches Allmacht Uns allesammt fortan nach seinem gnädigen Willen lange zu fristen, und mit zeitliger und ewiger gewünschter Wohlfahrt zu segnen und zu erfreuen, gnädig und väterlich geruhen wolle; welches E. G. und Ldn. Wir bey dieser Bothschaft hinwieder nicht verhalten sollen, mit angehefteter söhnlichen Bitte, E. G. und Ldn. Uns allezeit in mütterlichem und gnädigem Eingedenken haben und behalten (wie Wir dann die gänzliche Zuversicht tragen), und mit Rath und

That Uns allezeit zugethan seyn wollen. Das seyn Wir mit allem söhnlichen Gehorsam und Treuen, auch Gottesfurcht, fleißigem Studiren und fürstlichen Sitten zu verschulden willig geneigt.

Thun E. G. und Ldn., neben allen den Unserigen, in den gnadenreichen Schutz Gottes, zu langwährender Gesundheit zu erhalten, und mit ewiger und zeitlicher Wohlfahrt zu segnen und zu erfreuen, befehlen. Auch Uns zu allem söhnlichen Gehorsam und Treuen, auch möglichen Behäglichkeiten, stets erbieten.

Datum Straßburg, den 22ten Juny 1590.

E. G. und Ldn.

allezeit getreuer und gehorsamer Sohn

Joachim Carl,

Herzog zu Braunschweig und Lüneburg.

Der Hochgebornen Fürstinnen, Frauen Hedwig, gebornen Margräfinnen zu Brandenburg, Herzoginnen zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc., Unser gnädigen, freundlichen, vielgeliebten Frau Mutter.

No 134.

Praesentirt Julius-Friedenstadt, den 6. Julius ꝛc. 90.

5.

Herzog Philipp Siegsmund an die Executoren des väterlichen Testamentes *).

Was Wir aus söhnlichen, gehorsamen Treuen, viel mehr Ehren, Liebes und Gutes vermögen, zuvorn. Hochgeborne Fürstinn, gnädige und freundliche, vielgeliebte Frau Mutter, E. G. und L., auch Ihr Anderen, Hochermeldeter Unsrer geliebten Frau Mutter zugeordnete Testamentarien, wissen sich in Gnaden mütterlich, und Ihr auch wohl, zu erinnern, daß in der nächst gepflogenen Abhandlung mit Meinem geliebten Bruder, Herzog Heinrichen Juliussen ꝛc. unter Andern oft und vielmahls gesagt und angezogen worden, daß E. G. und L., auch Ihr, die zugeordneten Testamentarien, sowohl, als Hochgemeldeter, mein vielgeliebter Bruder, über weiland Meines gnädigen und geliebten Herrn Vaters, christseligen Gedächtnisses, verlassenes Testament fest und steif zu halten gemeinet, und davon im geringsten nicht weichen, noch dasselbe überschreiten könnten, sondern demselben durchaus in allen Punkten gehorsamlich nachsetzen müßten, und auch thun

*) Vergl. das Testament des Herzogs Julius in Rehtmeyers Chronik, S. 1033.

wollten, wie Ich dann solches auch genugsam im Werk befunden, und Mich auch (ohne ungebührlichen Ruhm zu melden) demselben, nicht weniger E. G. und L. zu söhnlichem Gehorsam, ganz geduldig bequemet habe. Weil aber obberührtes Testament unter Andern ausdrücklich vermag: daß der regierende Landesfürste, für allen Dingen, und also ehe und zuvor J. L. zur Regierung käme, seine inhabende Stifte, als Halberstadt und Minden, in specie gesetzt, und was aus Vorsehung Gottes des Allmächtigen J. L. mehr bekommen würde, den andern seinen Brüdern resigniren, auch sich daneben möglichst Fleißes bemühen solle, die andern seine Brüder zu mehren und höhern geistlichen Dignitäten zu befördern, und Ich mich dann in solcher Hoffnung, und sonderlich auf vielfältiges der Testamentarien, auch Eures, des Herrn alten Canzlers L. Mutzeltins Anzeige und Vertröstung, (daß nämlich gute Gelegenheit vorhanden wäre, wie man Mich zu höhern Dignitäten und Stiften, deren Ich jährlich auf funfzig, sechszig und mehr Tausend Thaler, ja höher als Mein Bruder des Landes und Fürstenthums Braunschweig zu genießen, befördern könnte und wollte, immaßen das Protocoll bezeuget und mit sich bringet) von dem Lande und Fürstenthum Braunschweig so ganz liederlich habe abfinden lassen; tröstlicher Hoffnung und Zuversicht, es sollte etwas Fruchtbarliches erfolgt, und Mir erster Gelegenheit, und zuvörderst auf solch mildes Erbieten, dadurch man Mich dann zu solcher Abhandlung beweget, das Stift Halberstadt, (damit dasselbe nicht, wie Minden, in andere und fremde Hände käme), resignirt worden seyn: aber solches gleichwohl bis anhero (weiß nicht aus was eingebildeter

Meinung) nicht geschehen, und Ich dann in glaubwürdige Erfahrung komme, daß andere Kur- und Fürsten um solches Stift ganz inständig und fleißig sollicitiren und anhalten sollen; aber gleichwohl zu einem Ehrwürdigen Halberstädtischen Thumb-Capitel Ich des gänzlichen und ganz ungezweifelten Vertrauens bin, wofern Mein freundlicher lieber Bruder (immaßen sich vermöge der Rechte und Inhalts des väterlichen Testaments anders nicht gebühren will) gedachtes Stift oder Bisthum ad manus capituli resigniren wird, für allen andern Kur- und Fürstlichen Personen die Election zu erhalten; als will Ich Mich zu Hochgedachtem, Meinem freundlichen lieben Bruder tröstlich versehen: es werde S. L. diese Gelegenheit brüderlich und freundlich erwägen, und Mich an dem bevorstehenden Glücke nicht hindern, sondern Mir vielmehr mit der Resignation oder Abtretung des Stifts Halberstadt darzu behülflich und beförderlich seyn; in freundlicher und brüderlicher Betrachtung, daß Ich ja Sr. L. das ganze Land Braunschweig zu Meinem Antheil um gar ein Geringes cedirt und abgetreten habe, und daß dagegen das Stift oder Bisthum Halberstadt schier nichts zu achten, und Mir gleichwohl Meiner Gelegenheit nach gar wohl gedienet, auch zum Höchsten daran gelegen ist. Damit Wir also im Werk und mit der That befinden und spüren mögen, daß S. L. Uns auch etwas gönnen, und aus brüderlicher Liebe und Affection sich Unserer Wohlfahrt, Wachsthum und Beförderung brüderlich und von Herzen angelegen seyn lassen (wie Wir dann daran im geringsten keinen Zweifel tragen): so bitten Wir Ew. G. und L. söhnlichstes Fleißes, Euch Andere in Gna-

den ermahnend, solches Alles viel Hochgedachtem, meinem geliebten Herrn Brudern, Herzogen Heinrichen Juliussen, an- und vorzutragen, auch Sr. L. mit gebührlichem Ernst Dero Uns gethanen brüderlichen Zusag zu erinnern; damit also, was sich dießfalls nicht allein Rechts-, sondern auch väterlichen Testaments halber gebühren will, in Acht gehalten werden möge. Dann Ich jetziger Zeit nicht mehr begehre, als was im Testamente ausdrücklich ersehen und ja billig ist, daß nämlich E. G. und L., auch Ihr andern Testamentarien über dem Fürstlichen Testamente mit Ernst und Eifer haltet und die Sachen dahin richtet, daß man's gegen Gott und der Welt verantworten könne, und daß Einem so wenig Unrecht widerfahre als dem Andern; und geschieht diese Erinnerung in keiner andern Meinung, auch zu keinem andern Ende, als daß E. G. und L., auch Ihr andern Testamentarien, darauf sehen wollet, daß mein Bruder eben sowohl das Testament halte und demselbigen gebührliche Folge leisten möge, als Ich Meines Theils gethan und noch thue. Schließlich, weil Ich stets Meines gottseligen, geliebten Herrn Vaters, auch E. G. und L. gehorsamer Sohn gewesen, dasselbe auch (es gehe Mir gleich darüber, wie Gott will) zu sterben gemeinet bin: und dann mich auf E. G. und L., auch Eurer andern Testamentarien Unterhandlung mehr, dann Ich wohl schuldig gewesen, verlassen und gefolgt habe: als will Ich Mich auch gänzlich versehen, E. G. und L. auch Ihr werdet Meinen Zustand erwägen, und solche angedeutete Resignation, sobald immer möglich, befördern; dagegen seynd Wir erbietig, Unsere Thumb-Propstey zu Halberstadt Unserer Brüder Einem wieder abzutre-

ten, auch da Uns Gott zu Mehrerem gnädiglich verhelfen wird, das Stift Verden zu resigniren.

Sollte aber die Resignation des Stifts Halberstadt nicht erfolgen, und das Stift darüber Mir und dem Hause Braunschweig zu Schimpf und Nachtheil gar abhanden kommen, wüßte Ich nicht, wie solches zu verantworten stünde, würde Mir auch nicht wenig zu Herzen gehen, sonderlich weil Wir mit Diesem, so Wir itzo haben, Unsern fürstlichen Stand nicht halten können. Dasselbe habe E. G. und L., auch Euch Andern, Ich also ganz unumgänglicher Nothdurft nach verständigen wollen, söhnliches Fleißes bittend, E. G. und L. wollen auch Unsern Zustand mit mütterlichem Herzen und ganz wohl erwägen, Euch Andere in Gnaden erinnernd und ermahnend: Ihr wollet mit Fleiß und allem Ernste dahin sehen, weil, soviel Unsere Abhandlung betrifft, Unseres gottseligen Herrn Vaters Testament genugsam in Acht genommen und heftig getrieben worden, daß auch gleichfalls obangedeuteter Punkt der Resignation, wie zumahlen billig, in Acht genommen und darüber gehalten werden möge.

Zweifeln gleichwohl darum nicht, wie es dann auch anders nicht gemeinet, E. G. und L. werden's mütterlich, und Ihr Andern auch wohlmeintlich, und daß es Unsere unvermeidliche Nothdurft ist, vermerken.

Was nun hierauf zu erwarten und Mich zu getrösten haben soll, bitte und begehre Ich mündliche Erklärung. E. G. und L.

gehorsamer Sohn, auch Euch Andern mit allen Gnaden geneigt.
Datum Wolfenbüttel, am 30ſten Juny Ao. 1590.

Philippus Sigismundus

m. ppria.

An Fürstliche Braunschweigische verordnete Testamentarien.

6.

Herzog Philipp Sigismund an den Canzler Mutzeltin.

Von Gottes Gnaden, Philippus Sigismundus, postulirter Bischof des Stifts Verden, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Unsern geneigten Gruß zuvorn. Hochgelahrter und ehrbar lieber Getreuer. Ihr wisset Euch zweifelsfrey genugsam zu erinnern, wasgestalt Wir Euch hiebevor durch den auch hochgelahrten und ehrbaren, Unseren Canzler, Rath und lieben Getreuen, Doctorem Hermannum Nigern, ein Schreiben an Unsere gnädige und freundliche geliebte Frau Mutter ꝛc. und Ihrer Gn. und L. zugeordnete Testamentarien haltend, und insonderheit die Resignationem des Stifts Halberstadt betreffend, zustellen, und darneben mündlich anzeigen lassen, Ihr Euch auch darauf dasmahl erkläret.

Weil aber Wir bis dahero, auch über Unser beschehenes anderweites Anfordern, darauf, über alles Vertrösten und Zusagen, unverhoffentlich nicht beantwortet, als haben Wir nicht unterlassen können, dieserwegen nochmahls Anforderung zu thun. Und begehren demnach hiemit gnädiglich, Ihr wollet die gebetene Erklärung befördern, auch mit allem Ernst dahin

rathen helfen, daß Unſers Chriſtſeligen Herrn Vaters Teſtamente, wie in andern, alſo auch in dieſem Punkte wirklich möge gehorſamet werden. Daran geſchiehet, Unſers Ermeſſens, was recht und billig. Wir thun Uns geſtalten Sachen nach darzu gänzlich verlaſſen, und bleiben Euch mit Gnaden gewogen *).

Datum Dardeßen, am 5ten Octobris Ao. ꝛc. 90.

Philippus Sigismundus.

Dem Hochgelahrten und Ehrbaren, Unſerm lieben Getreuen St. Francisco Mutzeltin, Rath und altem Canzler zu Wolfenbüttel.

---

*) Der Verzicht des Herzogs Philipp Sigismund auf die Fürſtenthümer, welche Herzog Julius nachließ, findet ſich in Rehtmeiers Chronik, Seite 1089. Von ſeinen Anſprüchen auf Halberſtadt war, ſo viel ich weiß, bis jetzt nichts bekannt. Inſofern gingen im Jahre 1591 ſeine hier dargelegten Wünſche in Erfüllung, daß er zum Biſchof von Osnabrück erwählt wurde. S. Rehtmeier a. a. O., Seite 1103.

7.

Herzog Joachim Carl an den Doctor Varenbüler.

Unsern gnädigen Gruß zuvoran. Hochgelahrter, lieber Getreuer. Euer Schreiben, zu Frankfurt datirt, haben empfangen, mit Freuden verlesen, und daraus Euren geneigten Willen vermerket. Wünschen zu den jetzo fürhabenden Sachen viel Glück und Heil, damit solcher Deputation-Tag Gott dem Allmächtigen zu Ehren, und dann dem ganzen gemeinen, und zumahl jetzo in besorglichen Stand gesetzten Vaterlande Teutscher Nation zu allem Besten und Frommen gereichen möge. Was dann auch Euren zu Uns geneigten Willen betreffen thut, erkennen Wir denselben in Gnaden und thun Uns dafür bedanken; und weil Wir hiebevor Euer gutherziges und in Treuen fleißiges Gemüth in Unsern Sachen in der That gespüret, machen Wir Uns keinen Zweifel, da Eure Gelegenheit wäre, Ihr würdet es an Euch nicht ersitzen lassen, damit Ihr Unsere Gelegenheit dieses Orts, und wie Uns die Straßburgische Luft und Tractation bekomme, in Gegenwart erfahren möchtet. Wünschen derohalben und sehen zwar vor Unsere Person, wie auch die Uns Zugeordneten, nichts Liebers, als daß Ihr von Unserm gnädigen und freundlichen lieben Herrn Bruder, Herzog Heinrich Julio ꝛc.,

möchtet befehligt seyn, Uns dieser Oerter zu besuchen; als könnten Wir mit Euch sowohl in Capitels-Sachen, daran Uns nicht Geringes gelegen, als auch die Haushaltung betreffend, Unterredung pflegen, und Eures getreuen Raths gebrauchen: da aber Eure Gelegenheit nicht seyn könnte, anhero zu kommen, zweifeln Wir nicht, Ihr werdet, wie hiebevor, also auch hinführo Unsere Sachen befördern helfen, und jetzo fürnehmlich, weil es Uns in der Haushaltung an Käsen und Butter gebricht, und derohalben auch hiebevor gedacht Euren Fleiß anwenden, und Euch Unsere Sachen getreulich lassen befohlen seyn. Deß ersehen Wir Uns zu Euch, und seynd es in allen Gnaden die Zeit Unseres Lebens zu erkennen willig.

Datum Straßburg, den 12ten Octobris Ao. 1590.

Joachim Carl,
Herzog zu Braunschweig und Lüneburg.

Dem Hochgelahrten, Unserm lieben Getreuen, Johann Conrad Varenbüler, der Rechten Doctorn und Rath zu Wolfenbüttel.

II.

Unterrichtung und Ordnung

Unser, von Gottes Gnaden, Elisabeth,
geborner Markgräfinn zu Brandenburg u. s. w.,
Herzoginn zu Braunschweig und Lüneburg u. s. w.,
Wittwe,

so Wir aus ganz mütterlicher Wohlmeinung
und getreuem Herzen
dem Hochgebornen Fürsten, Herrn Erich,
Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg,
Unserm freundlichen, herzlieben Sohne,
zu künftiger und angehender Regierung in seinem Regiment,
wie er sich in demselbigen gegen Gott seeliglich,
und im weltlichen Regiment gegen Jedermänniglich
richten und schicken soll,
zu freundlicher und nützlicher Unterrichtung und Gefallen
gestellt haben.

Anno MDXXXXV.

Vorrede auf dieses Buch.

Von Gottes Gnaden, Ich Elisabeth, geborne Markgräfinn zu Brandenburg u. s. w., Herzoginn zu Braunschweig und Lüneburg u. s. w., Wittwe, wünsche Dir, mein lieber freundlicher Sohn, Gottes Gnade und Frieden durch Christum, mit freundlicher Erbietung, was ich aus mütterlicher Verwandniß, Zuneigung mehr Ehre, Liebes und Gutes vermag, alle Zeit zu voran, und füge Dir hiemit zu wissen: Nachdem ich seit dem tödtlichen Fall und Absterben meines lieben Herrn und Gemahls seel., des auch Hochgebornen Fürsten und Herrn, **Erichs des Aeltern**, Herzogen u. s. w. hochlöblichen Gedächtnisses, Deines lieben Herrn Vaters, vermöge Seiner Liebe aufgerichteten Testaments, und auch auf fleißiges, unterthäniges Suchen, Bitten und Anhalten der Landschaft, das Regiment dieser Lande und Fürstenthums habe annehmen müssen, welches mir dann, als einem weiblichen Bilde, damahls fast beschwerlich, und, nach Gestalt merklicher Anliegen dieser Lande, mir höchlich und wohl zu bedenken war: so hat doch zuvor, erstlich und vor Allen, mich die große mütterliche Liebe, aus angeborner Verwandniß und Zuneigung, zu bedenken bewogen, daß mir, lieber

Sohn, in Deinen kindlichen Jahren, als der Mutter, Dich in aller Gottseligkeit und fürstlichen Tugenden aufzuziehen gebühren wolle; bin also zu Deiner Wohlfahrt und Gedeihen die Verwaltung des Regiments auf mich zu nehmen und zu laden gereitzt und gezwungen worden; welche Regierung ich nun die Zeit her, dieweil Du kindlich gewesen, und nun durch die Gnade des Allmächtigen erwachsen und Dein Alter erreicht, meiner Person Vermögens, mit Zusetzung meines Leibes Gesundheit und Gutes, nach bestem von Gott verliehenen Verstande, verwaltet und versehen habe.

Und weil nun der allmächtige Gott mir, als einem untüchtigen, schwachen Werkzeuge, zu solchen fürstlichen und männlichen Händeln mit Gnaden erschienen, und mich so lange, bis Du, mein lieber Sohn, zu einem Manne und regierendem Herrn gediehen und bequem worden, gefristet und erhalten hat, deß sage ich, und Du billig, seiner Allmächtigkeit und Gnade Lob und Dank!

Was ich aber für Anfechtung und Mühseligkeit in solchem meinem Regimente gehabt, sollen meine Diener, die mir alle Tage in Geschäften zu Handen gangen seyn (die mir auch täglich mit Haufen fürgefallen), und zuvoran Gott und die Händel, so noch vorhanden, mir Gezeugniß geben. Denn viel guter Tage und Zeit habe ich zwar nicht gehabt; und so der liebe Gott, sonderlich aus milden Gnaden in Unser Blödigkeit und weiblicher Schwachheit, als ein gnädiger Gott bey Uns nicht so gnädiglich gehalten und gestanden wäre: so hätten Wir, als eine Frauensperson, des Endes, bis auf Deine Regierung schwerlich erwarten können; ja, es wäre

mir solches unmöglich gewesen, denn alle die, so sich beim Leben weiland Unsers lieben Herrn und Gemahls, Deines lieben Herrn Vaters, mit ichts nicht haben dürfen merken oder vernehmen lassen, haben sich alle mit Stolz aufgeblasen, und an mir vermeint Ritter zu werden.

Aber Gott, der liebe Vater, der Richter der Wittwen und Vater der Waisen, hat mit seiner göttlichen Zusagung und Verheißung, bey Uns, als bey einer von Menschen verlassenen Wittwe, fest gehalten, und alle Zeit in die Wege geschickt und gerichtet, daß ihre Anschläge und listige Practiken ihnen gefehlet und den Krebsgang gegangen seyn. Haben auch zuweilen nicht viel großer Beute und Gewinnst davon gebracht oder erlanget.

Dieß setze und schreibe ich darum, daß ich Dich lehre und erinnere, Deine Zuversicht und Vertrauen auf keinen Menschen zu setzen, oder darauf zu trotzen; sondern allein auf Gott zu bauen und zu vertrauen, und seine Gebote und Wort zu halten: denn so Du solches thust, wird Dir's nimmer übel gehen, wie dann Gott spricht im III. Buch Mosis, am 26.: „Werdet ihr in meiner Satzung wandeln, und meine Gebote halten und thun; so will ich auch Regen zu seiner Zeit geben, und das Land soll sein Gewächs geben und die Bäume auf dem Felde ihre Früchte bringen: und die Dreschezeit soll reichen bis zur Weinerndte, und die Weinerndte soll reichen bis zur Zeit der Saat, und sollet Brodts die Fülle haben, und sollet sicher in eurem Lande wohnen, und ich will Friede geben in eurem Lande, daß ihr schlafet und euch niemand schrecke. Ich will die bösen Thiere aus eurem Lande thun, und soll kein Schwert durch euer Land gehen."

Wenn Du nun, mein lieber Sohn, Gott fürchten und seine Gebote halten wirdst, so wird er Dir auch so gnädiglich Beistand und Wohl thun, wie ich Dir aus der h. Schrift hier vor und nach vermeldet habe. Thätest Du aber solches verachten, so gedenke nicht, daß Du mich, als einen Menschen, sondern Deinen lieben Gott selbst verachtet habest. Denn es sagt Jesus Sirach am 15. Capitel: „Er hat dir Feuer und Wasser fürgestellt: greife zu welchem du willt! Der Mensch hat vor sich Leben und Tod; welches er will, das wird ihm gegeben werden: das Leben, so er dem Worte und den Geboten Gottes gehorcht, der Tod, so er's nicht thut." Welcher Spruch, ob er wohl auf die erste Schöpfung Adams siehet, gleichwohl auch uns dahin weiset, daß wir dasjenige, so in unserm Vermögen und um Adams Falles willen nicht ist, bey Gott durch Christum suchen, durch dessen Hülfe wir alles können vollbringen; und in diesem Falle ist's wahr, daß St. Johannes sagt: seine Gebote sind leicht und nicht schwer zu halten.

Denn daß Du, mein Sohn, an einer Creatur also hangen solltest und die also belieben, daß Du Gott und sein h. Wort darüber solltest fahren lassen und in den Wind schlagen, würde Dir an Leib und Seele zum höchsten beschwerlich seyn, und so Du das 26. Capitel aus dem III. Buch Mose, so ich vorhin angezogen habe, ganz auslieſest, so wirst Du wohl befinden, was für grausame Plage und Schreckniß über Die ungnädiger Weise dräuet zu verhängen Gott, so seine Gebote nicht halten.

Solches merke mit Fleiße, denn ichs wahrlich mit Dir, als meinem

lieben Kinde, das ich für ewigem und zeitlichem Verderben und Unglück gerne verwarnet und verhütet sehen wollte, freyndlich aus getreuem, herzlichem Gemüth gut meine, und hoffe, Du werdest als ein frommer Sohn mir, als Deiner lieben Frau Mutter, hierin folgen, und bedenken, wie mütterlich ich Dich durch Deinen Magister habe unterweisen lassen, auch wie ich selbst in eigner Person und durch diese schriftliche Ermahnung, was zur Gottseligkeit dienlich und zum fürstlichen Wohlstand bequem, Dir angezeigt und mit großer Mühe und Arbeit in etzliche Artikel, an der Zahl 49, verfaßt habe, wie Du denn am Ende im Register finden kannst, wovon allenthalben in diesem Buche gehandelt wird.

Habe auch solch Buch mit eigner Hand selbst Dir zugeschrieben, vom Anfang bis zum Ende; darum wollest Du es nicht unter der Bank liegen lassen, sondern oft lesen, und Dir in Deinem Sinn und Gemüthe bilden und darin behalten. Wenn solches geschiehet, so zweifelt mir nicht, es werde Dir, durch Hülfe des allmächtigen Gottes, zu ewiger Wohlfahrt und auch Deinen Nachkommen gereichen und hoch zuträglich seyn und bleiben. Und dieweil mir dann in meinem Wittwenstande und Regimente, wie oben vermeldet, vielerley geschwinde Practiken und Gefährlichkeit zugestanden, und Du nun, mein allerliebster Sohn, selbst das Regiment annehmen wirdst (dazu ich Dir aus Grund meines Herzens von Gott Glück, Heil, Schutz, Weisheit und Seegen wünsche), damit Du mit solcher Fährlichkeit, Mühe und Arbeit, wie ich die getragen habe, nicht beladen, auch nicht der Maaßen angeführt werdest, wie gemeiniglich jungen Fürsten geschiehet, die im

Anfang ihrer Regierung nicht Alles wissen können: so habe ich Dir zu gut, aus mütterlicher Liebe und Wohlmeinung, die Mühe und Arbeit gerne und in Gutwilligkeit auf mich geladen, und diese Ordnung, Weise und Form, wie Du Dich in Sachen, die Religion und folgendes das Regiment betreffend, gegen Deinen lieben Gott und sonst mit einem guten, ehrbarlichen, fürstlichen Wandel, item mit Räthen, Canzlern, Amten und fürstlichen Hofdienern zu bestellen, halten sollt, fürgeschrieben.

Denn Wir haben von einem Kaiser, Diocletianus geheißen, gelesen, daß er gesagt haben soll: Es sey kein schwerer oder mühseliger Ding, als wohl regieren; denn ein Herr solle allein nicht durch Geschicklichkeit und guten Verstand regieren, sondern auch durch einen guten Wandel und Leben, weil die Unterthanen darauf sonderlich sehen, und solcher Regierung eine gewisse Hülfe und Förderniß ist.

Darum, mein freundlicher lieber Sohn, laß mich diese große Mühe und Arbeit nicht umsonst gethan haben, und lies ohne Verdrießen diese meine Unterrichtung oftmahls, und laß Dich's nicht abhalten *), sondern nimm soviel Muße und Zeit, und gehorche mir, als Deiner lieben Mutter, damit Dir Gott Dein Leben nicht verkürze; verachte mich auch hierin nicht, denn Deine Mutter verachten, ist, wie Sirach sagt, Deine eigene Schande.

Und dieweil Du ein junger Herr bist, und meines Raths noch zur Zeit wohl bedürfen wirdst, so handele nichts Treffliches ohne meinen Rath:

---

*) Die beglaubigte Abschrift hat „verfillen." Ein mir unbekanntes Zeitwort. d. H.

sondern, obwohl derselbige Unser Rath nicht allezeit gleich scharfsinnig oder geschwinde ist, so soll er Dir doch, will Gott, ehrlich und nützlich, und im Anfang Deines Regiments zu vielen Dingen fürträglich seyn. Und weil ich dann meinem mütterlichen Amte nun Genüge gethan, beyde mit Zucht und Vermahnen, in demselbigen auch an mir nichts habe erwinden lassen, und Du mir derhalben, als der Mutter, billig gehorchest; so will ich Dir solchen Gehorsam und vielfältige Verwarnung auf Dein Gewissen und Seligkeit befohlen, und also mein Gewissen und Conscienz für Gott und männiglich am jüngsten Gericht hiemit gefreiet haben, mit freundlicher angehefteter Bitte: Du wollest mich wiederum, wie ein dankbar Kind, in meinem Alter nicht verlassen, oder wo nicht betrüben, sondern mit Fried' und Ruhe, wenn Gott will, verscheiden lassen, und den Segen und Verheißung: „Ehre Vater und Mutter, so wirst du lange leben in dem Lande, das Dir Gott dein Herr geben wird," dargegen von Gott empfangen. Darzu, lieber Sohn, laß meinen angewandten Fleiß und zugebrachte Jugend, in großem Elende und Widerstande (so ich alles um Deinetwillen erlitten habe), mich genießen; das mußt Du nimmermehr *) vergessen, oder aus dem Herzen oder den Augen thun, sondern solches kindlicher und freundlicher Weise von mir verstehen und annehmen und Dir die Zeit Deines Lebens

*) Statt der hier in den Text aufgenommenen Worte: „das mußt du nimmermehr," hat die beglaubigte Abschrift: „lassen und nunmehr." Da an der Genauigkeit der Abschrift nicht zu zweifeln ist, wahrscheinlich ein Schreibfehler der Fürstinn.

d. H.

lieb seyn lassen. Hiemit dem allmächtigen Gott in glückseligem, stillen und guten Regiment befohlen.

Gegeben auf Unserm Schlosse der Leibzucht zu Münden, Anno etc. 45. Auf neuen Jahrstag vollzogen mit Gottes Hülfe. Dem sey hier für Lob, Ehr' und Preis in Ewigkeit, Amen!

Von den zweien Tafeln Mosis,

so alle gute Werke begreifen,

wie sich mein Sohn darin richten und sonst allenthalben in Gottes Wort schicken soll.

Lieber Sohn, nachdem der Herr im Ersten Buch Mose am 18ten spricht zum Abraham: „Wie kann ich Abraham verbergen, was ich thue? Denn ich weiß, er wird befehlen seinen Kindern und seinem Hause nach ihm, daß sie des Herrn Wege halten, und thun was recht und gut ist:" so ists ungezweifelt für eine sonderliche große Wohlthat zu achten, wenn uns Gott der Herr sein Wort dermaaßen offenbaret, daß wir dadurch nicht allein für uns selbst seinen Willen verstehen und erkennen, sondern auch unsere Kinder hierin unterweisen und lehren können; denn solches hat man auch zu sehen aus dem 6ten und 11ten Capitel des V. Buchs Mose, da gesagt wird: wir sollen solche Worte zu Herzen nehmen und unsern Kindern schärfen, und davon reden, wenn wir im Hause sitzen, oder auf dem Wege gehen, oder uns niederlegen, oder aufstehen, und solle uns ein Denkmahl für unsern Augen seyn. Demnach habe ich mir fürgesetzt, mein mütterlich Amt, lieber Sohn, an Dir zu erzeigen und zu beweisen in diesem Büch-

lein, mit welchem ich Dich zu allerlei Gottseeligkeit, Ehrbarkeit, gutem Regimente und christlicher Haushaltung gereitzt haben will; erstlich mit höhestem Fleiß und mütterlicher Treu von Dir begehrend und bittend, Du wolleſt für allen Dingen Dir Gottes Wort befohlen seyn lassen, denn ich ja weiß: daß ein wahrer Gottesdienst darin stehet, daß man Gottes Willen wisse und thue. Nun kann man aber Gottes Willen nicht wissen oder erkennen, man höre denn Gottes Wort gerne und gehe immer damit um, lasse es in allen Dingen unseren Lehrmeister seyn, fasse es mit Glauben und bringe es auch in das Werk, und sey dann daran, daß unsere Kinder hierin angehalten und zu allem göttlichen Gehorsam durch solch Wort gereitzt und erzogen werden.

Denn was wäre es für ein Nutz, daß ich Gottes Willen für meine Person allein erkennete, wenn Du und Andere dadurch nicht sollten gebessert werden? Nachdem Du denn durch mein mütterlich Anhalten allezeit guten Bericht und Unterweisung in den zehn Geboten bekommen, und in dem christlichen Catechismus weitere Erklärung, jede und alle Zeit, derselbigen zu sehen hast, so will ich Dich freundlich erinnert haben, Du wolleſt, wie ein gehorsames Kind, beherzigen, mit was Mühe und Fleiße ich Dich in diesem Falle zur Gottseeligkeit habe unterweisen lassen, und dagegen Gott und mir Dich dankbar erzeigen. Dann aber erzeigeſt Du Gott und mir solche Dankbarkeit, wenn Du Dir die beiden Tafeln Mose immer also befohlen seyn lässeſt, daß Du mit göttlicher Hülfe nicht allein für Deine Person die Gebote, so darin verfasset sind, selbst hältſt, sondern auch als

ein Hüter daran bist, daß sie den Unterthanen zu halten eingebildet werden. Item, daß Du allen falschen Gottesdiensten, wo die wider das Wort einreißen wollten, wehrest, keine Gotteslästerung leidest, alle äußerliche Zucht handhabest, und dagegen alle Laster und Uebertretung solcher Gebote strafest; und sollt Dir hierin einen sonderlichen Eifer und feuriges Herz befohlen seyn lassen. Denn weil keine andere gute Werke seyn, ohne allein die, so Gott selbst gebeut und von uns haben will: so ist auch je billig, daß wir uns derselbigen für allem Dinge annehmen, aus eigner Andacht keine andere erdenken, sondern vielmehr dahin trachten, daß wir uns mit Gottes Hülfe in dieselbigen, weil sie ihm gefallen, recht schicken, und ist einmahl wahr, daß Gott in diese beiden Tafeln alle Gottesdienste, beide, innerlich und äußerlich, verfasset hat.

Es ist wohl wahr, daß der Mensch aus eigenen Kräften solche Gebote nicht halten kann, wie St. Peter in der Geschichte der Apostel am 3ten klärlich bekennet: daß das Gesetz eine solche Bürde sey, die weder sie, noch ihre Väter haben tragen können. Aber nichts desto weniger wird er dieselbige zu halten geschickt, wenn er durch das Wort den h. Geist und Glauben in das Herz bekommt, und alsdann sich in den Gehorsam solcher Gebote zu richten anhebet; und ob dann gleich solcher Gehorsam unvollkommen ist, wie wir bekennen müssen: so haben wir aber doch für uns die Vollkommenheit Christi, damit er für uns dem Gesetze genug gethan, und dasselbige, uns zu gut, erfüllet hat, dessen wir uns auch, sofern wir Gliedmaßen Christi seyn, frei zu rühmen haben.

Wenn Du Dich nun, mein lieber Sohn, also in die Gebote Gottes, so allein den Namen rechtschaffener, guter Werke haben mögen, richtest, so hast Du Dich dann auch des Herrn Zusagung zu erfreuen, so im V. B. Mose am 11ten geschrieben stehet, und also lautet: Werdet ihr meine Gebote hören, die ich euch heute gebiete, daß ihr den Herrn euren Gott liebet und ihm dienet von ganzem Herzen und von ganzer Seelen: so will ich eurem Lande Regen geben zu seiner Zeit, Frühe- und Spat-Regen, daß du einsammlest dein Getraide, deinen Most und dein Oel, und will deinem Viehe Gras geben auf dem Felde; daß ihr esset und satt werdet; item im selbigen Capitel: Siehe, ich lege euch heute für den Seegen und den Fluch; den Seegen, so ihr gehorchet den Geboten des Herrn, eures Gottes, die ich euch heute gebiete; den Fluch aber, so ihr nicht gehorchen werdet den Geboten des Herrn, eures Gottes, und abtretet von dem Wege, den ich euch heute gebiete, daß ihr andern Göttern nachwandelt, die er nicht kennet; item im Evangelio Matthäi: Willt du zum Leben eingehen, so halte die Gebote.

Vom Glauben,
worauf der stehen und beruhen soll.

Lieber Sohn, es ist unleugbar, daß Niemand ohne den Glauben Gott gefallen kann, wie die Epistel zu den Ebräern, am 11ten Cap., sagt. Des-

gleichen, daß Alles, was ohne Glauben geschieht, Sünde und vor Gott verdammlich sey, wie St. Paul zu den Römern, am 14ten Cap., meldet. Wiewohl Du nun des Glaubens Grund nirgend so wohl, als in der h. Schrift findest, und Dir auch in diesem Falle die ausgegangenen Catechismi und Unsere in Druck gegebene Ordnung *) nicht wenig dienen, und weil Du darin erzogen bist, schon gedienet haben; so bitte ich, Du wollest Dich nicht dünken lassen, daß es um solchen Glauben ein geringe Ding sey, der allein in bloßen Worten und Wissenschaft der Historien von Christo stehe, welchen bloßen Glauben St. Jacob in seiner Epistel nicht vergeblich durchaus verworfen hat, sondern der dafür hält: daß der Glaube eine sonderliche Gabe Gottes sey, die aus dem Gehör des göttlichen Wortes komme, und durch den Geist ausgegeben wird, wie Paulus am 10ten Capitel zu den Römern sagt: Der Glaube kommt aus dem Gehör, und auch ohne

*) Sowohl der Catechismus als die Kirchenordnung erschienen im Jahre 1542, also drey Jahre vor gegenwärtiger Instruction. Da zu jenen Zeiten die obersächsische Mundart in den hiesigen Gegenden noch so fremd wär, daß sie nicht einmahl von den Predigern verstanden wurde, so ließ die Herzoginn die Kirchenordnung in die niedersächsische Mundart, oder, wie sie selbst richtig sagt, in die sassische Sprache, welche unsere von den Städten entfernter wohnenden Landleute noch ziemlich rein reden, übersetzen, und 1544 von Corvinus herausgeben, wobei in der Vorrede „de arme ungeschickede Parheren" so angeredet werden: „So jy denn nu nene entschüldinge, darmede jy juwe nalatigkeit smücken kündt, mer hebbet.". In der That ist es eine auffallende Erscheinung, daß den Niedersachsen durch die Reformation eine ihnen ganz fremde Mundart aufgedrungen ist; wovon denn noch als Folge erscheint, daß unsern Landleuten in einer Sprache gepredigt wird, die schon deßhalb weniger zu ihren Herzen spricht, weil sie ihnen fremd ist, und sie solche nur zur Hälfte verstehen. d. H.

folgende gute Werke nicht seyn könne. Du sollt auch, weil er eine Gabe Gottes ist, aus Gottes Wort fließend, dasselbige göttliche Wort desto lieber, die Zeit Deines Lebens hören, und immer bitten, daß er in Dir vermehrt und bis an Dein Ende bei Dir erhalten werden möge; wie dann die lieben Apostel auch thaten, da sie (Matthäi) sagten: Herr! vermehre uns den Glauben.

Und sonderlich fordert die Noth, nachdem Du bisher in Sachen solches Glaubens treulich unterwiesen bist, Du bleibest fein bei der h. Schrift und einfältiglich bei den 12 Artikeln unsers heil. christl. Glaubens, und thust nicht, wie die fürwitzige Vernunft pflegt, die sich hieran nicht genügen lässet, sondern die allmächtige Kraft der göttlichen Majestät schärfen und weiter, dann sich gebührt, zuweilen unterstehet zu erforschen und auszugründen; welche Erforschung doch bisher eitel Narren, weil sie unmögliche Dinge fürgenommen, gemacht hat, und wenn wir durch unsere Vernunft Gott ausgründen könnten, nähme die Gottheit ein Ende; und weil wir solches nicht thun können, bleibt sie ewig, ist auch solch Ding mehr zu glauben und anzubeten, denn zu erforschen; denn solche verborgene, unbegreifliche Dinge sollen uns auch, bis wir in jenes Leben kommen, verborgen und unbegreiflich bleiben, wie St. Paul, I. Corinth. am 13ten Cap., sagt: „Unser Wissen ist Stückwerk und unser Weissagen ist Stückwerk; wenn aber kommen wird das Vollkommene, so wird das Stückwerk aufhören." Item daselbst: „Wir sehen itzunder durch einen Spiegel, in einem dunkeln Worte, dann aber von Angesichte zu Angesichte."

Demnach fasse Du, mein lieber Sohn, den Artikel: daß Gott allmächtig sey, und Alles vermöge; so wirst Du Dich in alle andere Artikel darnach desto baß richten und schicken können; entschlage Dich, nach der Lehre Pauli, I. Timoth. 1., aller unnützen Fabeln und Fragen, und bilde Dir Gott nicht anders für, dann die h. göttliche Schrift und gemeldete Artikel unsers Glaubens ausweisen und Meldung davon thun; denn Dir ist genug, daß Du den Vater in Christo, und Christum im Vater erkenneſt, wie Christus zum Philippo, Johannis am 14ten Cap., sagt: „Philippe, wer mich siehet, der siehet auch den Vater!" Willt Du aber weiter wissen, was solches Glaubens Kraft und Wirkung sey, so lies das 11te Capitel in der Epistel zu den Ebräern; daselbst wirst Du solches reichlich finden, und siehe ja zu, daß Du in solchem Glauben, durch eine gewisse Zuversicht auf Christum, vermittelst göttlicher Hülfe, immer bleiben mögest.

Anmerk. Der vollständige Abdruck dieser beyden theologischen Capitel schien dem Herausgeber nicht überflüssig, da sie theils auf eine äußerst charakteristische Weise von der religiösen Gesinnung der Herzoginn und dem Standpunkte ihrer protestantischen Aufklärung Zeugniß ablegen, theils aber auch durchschauen lassen, was sie hinsichtlich der künftigen Aufführung ihres Sohnes ahnete. Nur zu bald trafen ihre Besorgnisse ein. Kaum war Erich achtzehn Jahr alt, so übernahm er die Regierung, verband sich mit den erzkatholischen Wolfenbüttelschen Prinzen, zog auf Tagsatzungen katholischer Fürsten und auf Reichstage, wie sie damahls der Kayser, zur Züchtigung der protestantischen Fürsten entschlossen, halten ließ. Sobald der Schmalkaldische Krieg ausbrach, nahm er selbst kayserliche Bestallung, und blieb unter allen Umständen der kayserlichen Partei mit einem Eifer getreu, der seinen protestantischen Unterthanen furchtbar seyn mußte. Der eifrige Anton Corvinus, den die Mutter, um das Land zu reformiren, berufen hatte, wurde auf dem Calenberge eingekerkert, die protestantischen Prediger wurden verjagt, katholische Geistliche eingesetzt, und kein Vorwort der guten Mutter gehört, die, um

Von der Taufe.

Vom Sacrament des Leibes und Blutes Christi.

Von der Absolution.

Vom Gebete.

Von der Liebe gegen Gott, Freunde und Feinde.

Was die rechtschaffene, gottseelige, fürstliche Werke seyn.

Vom Ehestande.

---

den Jammer nicht länger zu sehen, mit ihrem neuen Gemahl, dem Grafen von Henneberg, in das Hennebergische zog. (Spittler's Geschichte des Fürstenthums Hannover, Thl. I., S. 257 ff.) Allem diesem Unglücke wollte die Herzoginn durch obige theologische Betrachtungen und religiöse Ermahnungen wehren. Vergeblich! Es brach ein, und der junge Fürst machte sich und sein Land unglücklich.

Von den übrigen Capiteln, religiösen und theologischen Inhalts, läßt der Herausgeber nur die Ueberschriften folgen. Ihr Inhalt ist ganz dem der obigen, vollständig mitgetheilten Capitel analog. Da sich jetzt eine Abschrift derselben auf der hiesigen herzoglichen Bibliothek befindet, so wird jeder Geschichtsfreund, der sein Exemplar dieses Werks zu ergänzen wünschte, hierzu leicht hier Gelegenheit haben. d. H.

Von geistlicher Hurerey *).

Von den Klöstern und ihren Gütern.

Lieber Sohn, nachdem ich eine Klosterordnung habe stellen lassen, dieselbe auch etlichermaaßen in Schwung gebracht, so wolleſt Du Dir dieſelbe laſſen befohlen ſeyn, und darüber halten. Wenn aber in den Klöſtern noch Halsſtarrige ſeyn würden, die ſich unter ſolche Ordnung nicht begeben hätten, oder begeben wollten, dieſelbigen halte nicht für ſchwache, ſondern nur für eigenſinnige Köpfe, die auf ihrem Muthwillen beharren wollen, und ſind Dir dieſelbigen nicht zu leiden. Aber ſonſt, wenn alte oder junge Perſonen wären, die ſich mit Leben und Wandel in ſolche Ordnung ſchickten, und nicht heraus wollten, wüßte ich nicht zu rathen, daß die heraus gethan würden.

Zudem will Dir groß vonnöthen ſeyn, daß Du jährlichs von den Klöſtern Rechnung nehmeſt, und die Regiſter bei vertrauten Perſonen in Verwahrung habeſt; deßgleichen will weiter vonnöthen ſeyn, eine Ordnung

*) Die hauptſächliche Tendenz dieſes Capitels iſt, den jungen Fürſten vor einem Rückfalle zum Katholicismus zu warnen. Es iſt ganz im bekannten Styl der damahligen Reformatoren geſchrieben.

den Amtleuten in gemeldeten Klöstern, wie sie sich in solche Rechnung schicken sollen, zu geben; auch wirst Du unverdächtige, getreue, verständige Leute allezeit bei solcher Rechnung verordnen müssen, die Niemandes Gunst ansehen, sondern das am allermeisten suchen, daß Dir und den Klöstern recht geschehe; und für allem Dinge mußt Du darauf sehen, daß solche Amtleute gottesfürchtig, fleißig und getreu seyen.

Den Kloster-Personen laß geben und reichen was billig ist, habe auch Aufsehens, daß solches geschehen müsse; was darüber wäre, wird billig in christliche und gottseelige Wege gebraucht, auch zur Wiederlösung der verpfändeten Güter. **Denn dafür achte ich, daß Du mit gutem Gewissen, Fuge oder Rechte solche Güter in Deinen Nutzen nicht ziehen könnest;** sondern bleiben billig der Kirche, der sie gegeben sind. Doch weil sie in einen Mißbrauch gerathen, so könnte man nicht christlicher oder nützlicher damit handeln, dann daß man etliche zusammen rückte, und die wenigen Personen zu den mehrsten thäte, und welche Klöster alsdann nicht besetzt und übrig wären, zu Schulen der Knaben, etliche zu Schulen der Maidlein und für arme Jungfern vom Adel dieses Fürstenthums, beide, vom Adel und Bürgern, verordnete, und dieselben daselbst christlich und treulich unterweisen ließe. Item, daraus man auch Armen, Wittwen, Waisen und andern Verlassenen könnte Steuer und Handreichung thun. Darnach auch etliche Stipendia daraus stifte, die abermahls fort und fort beiden armen Knaben, vom Adel und der Bürgerschaft, zu gute kommen möchten. Item, Du kannst Siechenhäuser und Spitale gleichfalls

daraus bessern, damit Dein Gewissen dieses Falls ja frey vor Gott und unbeschwert bleibe: denn weil es Almosen seyn, in Gottes Ehre der Kirche zu Gute gegeben, lässet man sie auch billig bei der Kirche und in billigem christlichen Brauche bleiben. Gott kann und wird Dich, ohne solche Güter, doch wohl ernähren.

Wolleſt auch nicht weiter zu Leib verschreiben lassen, und Achtung haben, was ohne Bewilligung Deines Herrn Vaters, und meine, geschehen sey.

Und man kann gleichwohl auf einen Weg denken, daß die Landschaft die gebührliche Steuer zu Errettung Deiner Schuld behielte, und auch Dir die Folge mit den Wagen und Landfolgen *) bleiben müssen.

Doch so Du könntest bei gelehrten und verständigen, frommen Leuten bessern Rath, der für Gott zu verantworten und für Dein Land und Leute wäre, erfahren; so könnte ich wohl erleiden und hörte es gern, will auch Dir ein besseres Bedenken und den Deinen hiemit heimgestellet haben.

Wolleſt aber ja daran seyn, was von gemeldeten Gütern gebracht ist, daß dasselbige wiederum herzugebracht werde: damit nichts davon gezogen oder zerrissen werden möge.

Die Jungfrauen, so jung seyn und heraus wollen, kann man sogar mit lediger Hand nicht ausweisen, sonderlich, wenn sie bedacht wären, sich

*) In der vidimirten Abschrift steht Landtagen. Wohl ein Schreibfehler der Ur- oder Abschrift.

in den Ehestand zu begeben, und wäre nicht unbillig, daß eine Jede, nach Gelegenheit des Klosters und nach der Zeit, so sie darinn gewesen, eine Steuer bekommen möchte; denn daß sie gar verlassen werden sollten, wäre unchristlich, und weil sie zur Arbeit nicht gehalten sind, wider die Art der Liebe.

Von Vorstehern, Diaken und Spitalmeistern.

Lieber Sohn, weil die Schrift sagt: Wer seine Hausgenossen nicht versorget, der sey ärger, dann ein Heide, und habe den Glauben verleugnet: so habe ja Acht auf alte fromme Diener, daß sie aufs Letzte, wenn sie nicht mehr dienen können, um das Brot nicht gehen dürfen, und laß zu solchem Behuf ja die Spitale, so Du findest, nicht zergehen; sondern halt darüber, daß sie in ihrem Wesen bleiben mögen.

Wolleſt auch ein fleißig Aufsehen haben, daß von den Pfarrkirchen oder andern geistlichen Gütern nichts gerissen oder entzogen werde, weil von den Pfarrgütern die Pastores, so man haben muß, ernähret, und von den andern geistlichen Gütern die Armen, Alten und Kranken versorget und auch die Gotteshäuser in Gebäu gehalten werden müssen; und habe auf die Diaken, Spitalmeister und andere Vorsteher also Acht, daß sie

die Almosen mit höchster Treue reichen und austheilen, und von aller Aufnahme und Ausgabe jährlich Rechnung vor Dir, oder Deinen Superintendenten und Deinen Räthen thun müssen.

Auch siehe zu, daß solche Kirchendiener, Diaken und Vorsteher eines guten Glaubens seyen, und sich mit Früchten des Glaubens allenthalben spüren lassen; also daß sie nicht abgöttisch, Ehebrecher, Hurer, Wucherer oder Trunkenbolde seyen, sondern die ihrem Hause selbst wohl fürstehen, nicht mit Geitz oder Eigennutz umgehen, sondern sich barmherzig, mitleidig und freundlich erzeigen, u. s. w., wie Du solches Alles 1. Timoth. selbst oft gelesen hast. Solche erwähle, und laß in das Amt gesetzt werden, und schäme Dich nicht, daß Du, als ein oberster Vogt der Kirchengüter in Deinem Fürstenthume, selbst in diesem Falle zusehest und mit ratheſt, damit ja für die Armen wohl gesorget werde.

Denn wenn wir Christen seyn wollen, so will sich auch gebühren, daß unsere Liebe gegen den Nächsten so groß sey, daß wir gar keinen Bettler unter uns seyn lassen; denn war solches bei den Juden verboten, wie im V. B. Mose, 15. steht, so wird es freilich bei den Christen nicht recht seyn können, und wird ungezweifelt ein schwer Urtheil über den fallen, der nicht Barmherzigkeit geübet hat, nachdem sich die Barmherzigkeit wider das Gericht rühmen wird. Jacobi, 2.

Zudem hat auch der Barmherzigkeit an seinem Nächsten übet eine treffliche Verheißung im 41ten Psalm, wie sich Gott gegen ihn erzeigen will: „Wohl dem, der sich des Dürftigen annimmt, denn der Herr wird ihn

bewahren und erretten zur bösen Zeit, und wird ihn bewahren und im Leben erhalten, und es ihm lassen wohlgehen auf Erden, und nicht geben in seiner Feinde Willen; der Herr wird ihn erquicken auf seinem Siechbette, und ihm helfen von aller seiner Krankheit." So will auch Gott einen einigen Trunk Wassers unbelohnt nicht lassen, sondern als rechte Früchte des Glaubens, so damit erfasset werden, mit der ewigen Seeligkeit bezahlen. Darum, m. S., laß Dich von solchen Werken der Liebe keinesweges entführen, schleuß Dein Herz und Hand für den Armen nicht zu, sondern thue alles ungenöthigt und fleißiglich; denn wie S. Paul sagt, zum Corinth., II. 9.: „Gott hat einen fröhlichen Geber lieb," so bist Du über Deine Güter als ein Schaffner gesetzt; darum theile sie treulich, und doch mit Bescheidenheit aus, so kannst Du dem, der sie Dir befohlen hat, desto besser Rechnung thun; denn worin Du Gott liebest, darin ehrest Du ihn auch, und wie Du hierin fleißig bist, so wird Dich Gott, m. S., an Leib und an Seele wieder ehren.

Thust Du es aber nicht, sondern verachtest Gott in den Seinen, so wird er Dich wiederum veracht machen, dafür Dich Gott gnädiglich behüten wolle; denn denke, mein allerliebster Sohn, daß der Allerhöchste uns geliebet und gedienet hat: und weil dem also, ists dann nicht billig, daß Du solchem Exempel Deines allerhöchsten Lehrherrn und Meisters Christi nachfolgest und den Armen mit allem Vermögen dienest, auch bei Andern, daß sie, gleich wie Du, solches thun müssen, verschaffest und verordnest?

Von Gericht und Recht.

Lieber Sohn, nachdem Gott der Allmächtige die Oberkeit selbst eingesetzt hat, wie zum Römern 13. geschrieben stehet, daß sie als eine Dienerinn Gericht und Recht, so nicht Dein, sondern Gottes des Allmächtigen ist, handhaben soll; so will Dir gebühren, in Deinem fürstlichen Amte wacker zu seyn, damit alle Gerichte mit tüchtigen, vernünftigen und erfahrnen Leuten bestellt werden, und der Arme sowohl, als der Reiche, ein göttlich rechtmäßig Recht habe, und auch Niemanden seine Sachen aufgehalten oder verzogen werden. Denn es ist gar ein arm, elend Ding, wo kein Recht im Lande ist, und dasselbe durch die Oberkeit nicht gefördert und gehandhabt wird; und was die weltlichen Herren in diesem Falle versäumen, wird Gott mit großem Ernst aus ihren Händen fordern, aus Ursach, daß solch Gericht und Recht nicht ihr, sondern des Herrn ist, wie auch Josua selbst am 1. bekannt und gesagt hat. Und wiewohl ich des Rechten keinen großen Verstand habe, vermerke ich aber gleichwohl und befinde aus armer Leute Klage, daß in den Hof- und auch Untergerichten große Ungeschicklichkeit gebraucht wird. Demnach habe ich auch zu guter Unterweisung darnach in diesem Falle getrachtet, wie solchen Gebrechen geholfen seyn wolle, und derhalben eine Hofgerichts-Ordnung, darnach man sich hier zu Münden in meiner Leibzucht, desgleichen am Quatertember-Gericht zu Pattensen,

halten und richten soll, durch verständige, gelehrte Leute, nach Ordnung der Rechte, stellen und aufrichten lassen. Deßgleichen habe ich auch die Unter-Gerichte in ihren Rechten, nach Gelegenheit beider Lande, aus den beschriebenen Rechten allenthalben bessern lassen, die ich gedruckt Dir hiemit zugestellt haben will, mit ganz mütterlicher und freundlicher Bitte: Du wollest sie Dir lassen befohlen seyn, ernstlich und fürstlich darüber zu halten, und dermaaßen allenthalben darein zu sehen, daß Niemand wider Recht oder Billigkeit beleidigt oder betrübet werde; und sonderlich habe ein Aufsehen, daß ja der armen Wittwen, Waisen, Fremdlinge oder Armen Sachen gefördert und nicht unterdrückt werden.

Es fordert auch Dein fürstlich Amt, daß Du zuweilen armer Leute Sache in eigner Person höreſt, und selbst auf die Canzlei Dich in die Audienz verfügest, und die Billigkeit durch Dich verschaffet werde; denn Deine Gegenwärtigkeit kann viele Sachen fördern und fortsetzen, die sonst ungefördert bleiben.

Du wollest auch, m. S., eingedenk seyn der letzten Rede, so Dir der hochgeborne Kurfürst zu Brandenburg u. s. w., mein freundlich herzlieber Herr und Vater, hochlöblicher Gedächtniß, Dein lieber Groß-Herr-Vater, aus hohem Fürstlichen Verstande thät, als nämlich mit diesen Worten: **es sollte kein Fürst regieren, er wüßte denn zuvor die Kaiser-Rechte**; mit Ermahnung: daß Du ja dieselbigen lernen solltest, oder zum wenigsten bei Dir haben und Dich der berichten lassen; auch daß Du gute Achtung auf die Beisitzer haben sollt, daß sie keine Geschenke von

keiner Partei nehmen, und dem Einen thäten wie dem Andern; ich achte, der löbliche Fürst hat's aus Erfahrung seines Regiments bekommen, und solche väterliche Anweisung Dir daselbst zum Testament verlassen wollen, wie er dann auch seine letzte Rede damit gegen Dich beschlossen hat.

Darum wollest Du solche freundliche Vermahnung Dir lassen befohlen seyn, und seinem letzten Begehren freundlich und kindlich nachsetzen.

Von der Münze, wie es damit gehalten werden soll.

Lieber Sohn, es ist unter andern fürstlichen Regalien nicht das geringste, daß man in einem Fürstenthum münzen und solches Privilegiums brauchen mag. Es will sich aber auch gebühren, daß man solcher Regalien nicht mißbrauche, und kann Niemand leugnen, daß in kurzen Jahren durch das vielfältige Münzen diesen und allen umliegenden Landen großer Schaden zugefüget worden; denn wo sie mit Silber nicht wohl gefasset gewesen, da haben sie den Zusatz zu grob gemacht, und, wie augenscheinlich, schier alle Münze verdorben.

Demnach wäre mein Rath, wenn Du mit sonderlichem Vorrathe

des Silbers nicht gefasset bist, daß Du alsdann mit dem Münzen für Dich selbst an Dich halteſt, bis ſo lange Du ſolches mit gutem Rathe thun kannſt.

Daß Du aber ſolch Münzen auch Andern ſollteſt vergönnen, weiß ich gleichfalls nicht zu rathen; denn Du haſt zu ermeſſen, weil der Gewinnſt Adams Kindern ohne Unterlaß beliebet, daß derhalben Untreu nicht weit davon ſeyn wird; denn wann Du gleich einen ſtattlichen Zins vom Schlage-Schatz nimmeſt, ſo wollen ſie darnächſt ihres Gewinnſtes auch nicht vergeſſen; über wen es dann gehet, iſt leiderlich zu ermeſſen.

Deßgleichen verſchaffeſt Du billig bei den Städten, die von Alters her nicht gemünzet haben (als nämlich Hannover, Nordheim, Hameln), daß die ihr Münzen unterweges laſſen müſſen; denn es iſt für Augen, was für Betrug bisher hierin geübt iſt, und noch geübt wird, welches Dir, als einem, der allenthalben das gemeine Beſte fördern ſoll, keinesweges zu leiden ſeyn will. Will aber ja Göttingen münzen, wie ſie von Alters her gethan, müſſen ſie dennoch ſolches thun, daß dieß ohne Nachtheil wäre; und will Dir abermahls gebühren, in dieſem Falle zuzuſehen, daß Land und Leute ſo jämmerlich mit der böſen Münze nicht beladen werden.

Und wiewohl eigentlich zu beſorgen iſt, daß die großen Städte Dir hierin keinen willigen Gehorſam leiſten werden; ſo haſt Du doch ſolches durch den Kaiſer mit Mandat und andern billigen Mitteln zu fordern, vor Dir.

Woher mein Sohn Weisheit bekommen, wie er seinen Rath suchen und sich in Rathschlägen halten soll.

Lieber Sohn, es sagt die h. Schrift im 111. Psalm: des Herrn Furcht sey aller Weisheit Anfang, welches ungezweifelt, weil es der h. Geist sagt, wahr seyn muß. Demnach ermahne ich Dich, Du wollest Gott kindlicher Weise fürchten, und Gottes Wort, wie der König David und alle fromme Regenten gethan haben, Deine getreueste Räthe seyn lassen; denn die höchste Weisheit ist Gott. Darum, m. S., sollt Du auch Gott die Ehre geben, und ihn bitten, daß er Dir seine Weisheit mittheilen und geben wolle; damit Du Alles zu Deinem Regimente nöthig, klüglich anheben und vollenden mögest. Also bat Salomo um Weisheit, damit er dem Volke stattlicher fürstehen möchte, und hat neben solcher Weisheit auch alle Herrlichkeit und Reichthum bekommen. I. Regum, 3.

Unterstehe Dich auch nicht, ohne solche göttliche Weisheit zu regieren, oder es dafür zu halten, als seyest Du von Dir selbst weise genug; denn sie kommt wahrlich nicht von uns, sondern von oben herab, und so Du Dich an die göttliche Weisheit halten, und nach Gottes Willen Gericht, Recht und die Billigkeit verschaffen wirst, so wird Dir auch Gott in Deinem ganzen Regiment Beistand thun, und Du solche Weisheit gewißlich finden; denn Gottes Wort macht die Albernen klug, und durch eine

verſtändige Oberkeit gehet es allenthalben ordentlich zu, und alle Reiche und Regiment ſtehen in Gottes Hand, nach welches Willen ſie entweder zu- oder abnehmen.

Darnach, mein l. S., halt Dich nicht zu gar klug, daß Du wolleſt frommer, weiſer Leute Rath verachten, ſondern halte mit gottſeeligen, aufrichtigen, ehrlichen Leuten vielmehr Deinen Rath. Dabei wird Gedeihen ſeyn. Und ſonderlich hüte Dich vor Schmeichlern, die alle Wege rathen, was Du gerne höreſt, und habe gute Acht allezeit auf die Rathſchläge, die aus ehrlichem, gottesfürchtigen Gemüthe gehen, und richte Dich nach denſelbigen: denn des Gottesfürchtigen Rathſchläge gelingen, und kann Dir Gott neben ſolchen Rathſchlägen Dein Herz vollkommen machen und Dir Weisheit geben, wie Du begehreſt. Allein ſuche allezeit den höchſten Rath bei Gott und ſeinem Worte: denn wo Du darnach Deine Rathſchläge richteſt, dann wirſt Du kein Unrecht thun, oder Jemand unbilliger Weiſe beſchweren laſſen. Summa: Gott fürchten iſt die Klugheit, die weiſe macht, und bringet alles Gute mit ſich; ſie erfüllet das ganze Haus mit ihrer Gabe, und alle Gemächer mit ihrem Schatz; denn den Herrn fürchten, iſt die Wurzel der Weisheit, und macht rechte kluge Leute.

Weil wir auch, l. S., von uns nichts haben oder ſeyn, ſo ſollt Du ſolches immerdar erkennen, und in allen wichtigen Sachen und Händeln ſollſt Du für allem Dinge Gott in Deinen Rath fordern, mit emſiger Bitte, daß er Dein und Deiner Räthe Herz zu dem Verſtande führen und weiſen wolle, daß Du ja in ſolchen Rathſchlägen nicht ſucheſt, was Dich

gelüstet, sondern was ihm gefällig und Recht sey, und zweifle dann im Gebete nicht, wenn Du nach seinem Willen bittest und ihn für Deinen Gott in Deinem Herzen hälteſt, er werde Dich gewißlich erhören; denn wie gehet es zu, daß oftmahls großer Herren Anschläge nicht für sich gehen und gar unfruchtbar werden? Eben daher kommt es, daß sie bei Gott nicht ansuchen, sondern auf eignen Verstand und ihrer trefflichen Räthe Geschicklichkeit mehr sehen, dann daß sie Gott die Ehre thun und um guten Rath ansuchen sollten: gleicher Weise, als vermöchten sie Alles von ihnen selbst, so sie doch das allergeringste Haar ihres Hauptes weder schwarz noch weiß machen können, wenn sie gleich alle ihre Geschicklichkeit ein Mahl über einen Hauff brauchen und solches versuchen wollten, ohne des Allerhöchsten Willen; daß ich wohl sagen mag: „o Thorheit über Thorheit!"

Darum, mein allerliebster Sohn, fahe alle Deine Rathschläge mit dem Gebete an, und so es Noth wäre, schäme Dich nicht, durchs ganze Land ein Gebet in trefflichen Sachen zu fordern, und gedenke an mich, Du wirst sehen und erfahren, daß Dir Hülfe, Seegen und Gedeihen von Gott reichlich wiederfahren wird; und wenn dann auch, m. l. S., sich Gott als ein lieber Vater sehen lässet, so sey nicht faul, Ihm für seine Wohlthat zu danken, und Ihm in allen Dingen die Ehre zu geben, Ihm auch täglich in seiner Gemeine das Lob- und Dankopfer zu thun. Für allem Dinge erzeige in solcher Danksagung ja Deine Liebe gegen Gott und die Armen. Laß auch förmlich in Rathschlägen die Sache Deinen Räthen durch den

Canzler fürtragen, und höre mit aller Lindigkeit eines Jeden Bedenken. Und, wenn sie Dir eine Sache widerrathen: so frage, m. S., weiter, aus was Ursachen sie solches thun, und zeige dann auch Dein Bedenken an, und verachte weiser Leute Rath nicht: denn Zween sehen allezeit mehr, als Einer. Halt es nicht mit derer Rath, die sich die Sache nicht lassen zu Herzen gehen; thue ohne guten Rath nichts, und eile in keiner Sache unbedächtig etwas fürzunehmen: da wirst Du wohl Nutzen und Frommen schaffen, mit Gottes Hülfe, wenn andere Leute Schaden und Unfrommen haben.

L. S., dem, der Dir wohl räth, folge mehr, als Deinem Eigenkopfe; befleißige Dich auch die Rechte zu erkunden, auf daß Du zu den Sachen auch förmlich wissest zu reden, und nicht allezeit andere Leute fragen dürfest; schäme Dich aber gleichwohl nicht, zu fragen, was Du nicht weißt, und wenn Du dann Rath von ihnen hast, so erwäge gleichwohl noch, was das Beste sey, und Dir anzunehmen seyn wolle; und ob's gleich alle Wege in Rathschlägen nicht so wollte fortgehen, wie Du gerne hättest, solches laß Dich nicht irren; sondern bedenke die Sache, und gehe den Händeln mit Glimpfe und guter Vernunft nach, und habe allezeit den am liebsten, der Dir räth, was göttlich, ehrlich und ehrbar ist, und folge nicht denen, so allezeit rathen, was Dir gefallen möchte.

Denn so einer also gesinnet ist, daß er Dir zu Gefallen, Gott gebe es sey Recht oder krumm, rathen will; so glaube mir, mein Sohn, daß

er Dich nicht meint; und wie könnte Dich Der meinen, oder Dir Gutes rathen, der sich nicht schämet, wider Gott die Wahrheit und Billigkeit zu rathen; wie kann Der Gutes rathen, da nichts Gutes in ist? Ich hoffe aber, daß Dich Gott mit solchen Räthen nicht strafen werde.

Auch fahre die Räthe mit ungeschickten Worten nicht an, sondern halte Dich gnädiglich und günstiglich gegen sie; höre sie fein mit Sanftmuth und Freundlichkeit, und thue nicht, wie etliche Herren pflegen, die nicht folgen, wenn ihnen gleich etwas Gutes und Nützliches gerathen wird; meinen, es sey ihnen eine Schande, wenn sie Raths folgten, und wäre ihnen ihre Gewalt damit genommen.

Aber, l. S., zweifle Du an ehrlichen, frommen Leuten nicht, weil dieselbigen ungezweifelt nicht werden suchen, das ihnen nicht gebührt, sondern dasjenige, das Recht ist, und Dir zu Gute kommen mag, und heißet ja in diesem Falle, wie Salomo sagt, in den Sprüchen: „Wo nicht Rath ist, da gehet das Volk unter, wo aber viel Rathgeber seyn, da gehet es wohl zu," und hat Gott wenig Fürsten geschaffen, die Alles wissen, darum wäre es Thorheit, wenn Du gutem Rath nicht folgen wolltest.

Aber daß Du Dich sogar von Einem oder Mehren einnehmen lassen solltest, wie man wohl Herren findet, daß Du nichts thätest, sie riethen's denn, oder wollten's haben: wäre auch nicht allezeit gut, und ist besser, Du hältst in diesem Fall also das Mittel, daß Du Herr bleibst und sie Räthe seyn; und wenn Du über den andern Tag selbst auf die Canzlei gingest, zu sehen und zu hören, was für Händel da wären, und

hielteſt Rath, ſolches wäre für Dich und auch für Land und Leute gut; denn wer regieret, der ſoll ſorgfältig ſeyn, wie S. Paul zu den Römern am 12. ſagt; macht auch mehr Fleiß bei den Räthen und auch Canzlei-Geſellen, als wenn Du nimmer oder ſelten hinauf kämeſt, und iſt das Amt der Oberkeit nicht ſo geringe, als Etliche meinen wollen. Iſt auch von Gott darum nicht eingeſetzt, daß es allein ein herrlich Weſen ſeyn und eitel Wolluſt haben ſolle, ſondern daß im Volke die Gerechtigkeit gehandhabt und allenthalben die Billigkeit verſchafft werde. Wiewohl, daß Du in eigener Perſon alle Sachen ausrichten ſollteſt, iſt Dir unmöglich: habe allein ein Aufſehens auf wichtige und fürnemliche Sachen, daß Du die nicht auf andere Leute hängeſt, und laß geringe und gemeine Deinen Räthen befohlen ſeyn, doch alſo: daß denſelbigen, Recht hierin zu gewähren, auch befohlen und ernſtlich aufgelegt werde.

Vom Gehorſam meines Sohnes gegen ſeine gebührliche Oberkeit.

Lieber Sohn, nachdem Du von Gott weiter keine Oberkeit haſt, der Du mit Gehorſam unterworfen ſeyn dürfteſt, als den Kaiſer, Deinen Herrn, und mich, Deine liebe Mutter; ſo u. ſ. w. *)

*) Das Uebrige beſteht aus bibliſchen Sprüchen von der Achtung und dem Gehorſam gegen die Obrigkeit und gegen die Aeltern.

Von Verbündnissen mit andern Herren und Vertrauen auf feste Häuser *).

Lieber Sohn, thue was Recht und Gott gefällig ist, und verbinde Dich mit Gott durch sein liebes Wort und den Glauben; laß zwischen Ihm und Dir, (weil der das Wort ergreifen muß), den höchsten Bund seyn, und gieb Dich sonst in keinen Bund: denn sie werden selten gehalten, und wenn Du drin kämest, wollte man sie gleichwohl von Dir gehalten haben, aber Dir wieder halten, würde in Vergeß gestellt und Mühe und Arbeit haben. Und so Du Niemand unrecht gedenkest zu thun, so kann Dir Niemand schaden. Desgleichen, wenn Du mit Gott wohl stehest, trotz dann dem Teufel oder Menschen, daß sie Dich ohne des Herrn Willen angreifen sollten. Wiederum, wenn's Gottes Wille ist, daß Du angegriffen werden sollt: so bist Du mit aller menschlichen Hülfe zu schwach dazu, solchem göttlichen Willen zu widerstreben.

Es kommt auch viel Hasses und Grams aus solchen Verbinden, und hat Gott nie Gefallen an denen gehabt, so sich auf solche Bündniß vertrauen und sich verlassen, und bei Menschen ihren Trost suchen; hat derhal-

*) Bürgen.

ben auch den Kindern von Israel im II. B. Mose am 23. verboten, sie sollen mit Niemand (?) Bund machen.

Soviel Deine festen Häuser belangt, laß für allem Dinge Gott Deine feste Burg seyn; so werden dieselbigen Festungen etwas seyn und Deine Feinde an Dir weidlich anlaufen. Durch den Glauben an Gott kannst Du aller Feinde Feste zerreißen. Doch sehe ich für gut an, daß Du der Festen weniger machest, wie ich Dir wohl berichten will; denn so es, da Gott für sey, zum Ernst kommen soll, wäre Dir's unmöglich, dieselben mit Leuten alle zu bestellen; wenn auch eine gewonnen wäre, so könnten die andern alle daraus erobert werden; will geschweigen der großen Unkoste, so jährlichs darauf gehen muß, deren Du übrig seyn kannst. So siehest Du wohl, daß diejenigen, so auf Verbündnisse und feste Häuser vertrauen, gemeiniglich auf den Sand bauen, und Alles, wenn Gott des Volkes Herz mit Feigheit schlägt, verloren ist.

Wie sich mein Sohn in nöthige Schatzung schicken soll.

Lieber Sohn, hüte Dich mit höchstem Fleiß, daß Du ohne unvermeidliche große Noth Deine armen Unterthanen mit Neuerung, Auflag und Schatzung nicht beschwerest; damit das Herz derselben, Deiner Unterthanen,

nicht von Dir gewandt werde, welchen Du von Amts wegen Schutz, Schirm, Sorge, Trost, als ein Vater des Vaterlandes, schuldig bist. Wenn sie auch über ihr Vermögen irgend beschwert wären, will Dir aus fürstlicher Mildigkeit solches zu lindern, so viel immer möglich, gebühren: **denn es ist unleugbar, daß kein Ding der Unterthanen Herz so fern von dem Herrn abwendet, als eben solche unbillige Auflage, Neuerung und Schatzung,** daß derhalben zuweilen besser ist, im Geringen nachlassen, dann ein Größeres darüber verlieren.

Nimm in diesem Fall erstlich zu Herzen das Exempel Rehabeams, im I. B. der Könige am 12ten Cap. Derselbige, da er, auf des Volks Bitte, die Bürde, so ihnen Salomo aufgelegt hatte, keineswegs lindern (wie ihm seine ältesten Räthe gerathen hatten) wollte, sondern aus der jüngsten Räthe Rath sich mit eitelem Stolze und tyrannischen Worten gegen sie vernehmen ließ, fiel ganz Israel von ihm ab, daß er allein das Haus Juda im Gehorsam behielt.

Auch ein ander schreckliches Exempel, so bei Deiner Zeit geschehen, sey vor Dir: so wirst Du finden, daß etliche Fürsten mit ihren Verneuerungen, unerträglichen Auflagen und Schatzungen, damit sie ihrer Unterthanen Herz von sich abwendig gemacht, zu ihrem Unglück große Ursach gegeben haben; welche Exempel Dich billig schrecken, und zu aller Lindigkeit gegen Deine Unterthanen bewegen und reitzen sollen. Ja, mein lieber Sohn, was hast Du jetzo in Deinen eigenen Unterthanen (denen allein eine Schatzung, Dir und ihnen selber zu gut, damit die Gläubiger zufrieden ge-

stellt würden, aus unvermeidlicher Noth angelegt war) sehen müssen? Wie seyn sie, einen Aufruhr anzurichten, zu Hauf gelaufen! Doch haben die Anstifter solches Aufruhrs, die Du wohl kennest, mehr Schuld, denn die armen Leute haben.

Demnach ermahne und bitte ich Dich, m. l. S., Du wollest, als ein christlicher Fürst, im Wege des Herrn in aller Unschuld wandeln, Deinen armen Unterthanen wohl fürstehen, nicht allein in dem, daß Du ihnen Gottes Wort verschaffest, sondern auch darin, daß Du in Ansehung ihrer Gelegenheit, ihre Bürde, soviel immer möglich, mildest und linderst, und Dich allenthalben, wo sie fromm und gehorsam seyn, als ein Vater des Vaterlandes gegen sie erzeigest. Thust Du das, so wird Dir Gott ein glückseelig Regiment, und nach diesem Leben das ewige Leben mittheilen; lässest Du Dich aber führen im Widerspiel, thust kein Gut für Dich selbst, und giebst auch den Unterthanen zu einem gottlosen Wesen und Ungehorsam Ursach: so wird Dir's gehen, wie dem Jerobeam, im I. B. der Könige am 14ten, den Gott vom Regimente abgesetzt, und folgends an der Seele gestraft hat; dafür Dich der gnädige, barmherzige Gott behüten und zur Förderung Deiner Ehre erleuchten wolle. Amen!

Von Ordnung der Canzlei,
wie mich dünkt, daß sie eingerichtet werden solle.

Lieber Sohn, habe Acht auf Deine Canzlei, und gehe zu Zeiten selbst darauf: denn an eines Fürsten Canzlei ist groß gelegen, und kann daraus entweder großer Fromm oder großer Schaden kommen. Bestelle sie mit tüchtigen, fleißigen Leuten, und was Du daran legest, ist nicht verloren. Laß Dich nicht überreden, daß Du Deinen Canzler, Vice-Canzler und Rentmeister nicht stets zu Hofe haben solltest: denn daraus kann Dir viel Mühe und Arbeit erfolgen und großer Schaden entstehen, wie solches in vielen Dingen die Erfahrung giebt; sondern wo Dein Hof ist, da laß solche Deine Diener ihre Wohnung haben, doch führe die Canzlei nicht stets mit über Land, sondern an welchem Ende Dein fürstlich Wesen ist, da laß auch Deine Canzlei bleiben.

Laß auch zu allen Händeln Verwahrung machen, damit dieselbigen Händel nicht zerstreuet oder zerzettelt, sondern in fleißiger Verwahrung gehalten werden mögen; und sonderlich will vonnöthen seyn, daß Du einen treuen, geschickten Schreiber habest, der Dir die Lehen-Register, beide, der vom Adel, auch Bürger und Bauern, ordentlich verzeichne und treulich verwahre: denn eines Fürsten Macht und Herrlichkeit oftmahls an den

Lehenleuten gesucht wird; und wenn Du weißt, was ein jeder zu Lehen von Dir trägt, so kannst Du den Dienst auch desto besser auf die Güter schlagen; könntest auch, wenn solches wohl verwahret würde, oft so stark mit den Lehnleuten seyn, als sonst im Lande; und würde durch solch fleißig Aufsehen Dein Fürstenthum und Hoheit erweitert. Zu solchem Behuf habe ich Dir eine Canzleiordnung zum Anfange gestellet, wie folgt.

Von Hofräthen,

und was deren Amt täglich auf der Canzlei seyn soll.

Lieber Sohn, zu Aufhebung vieler Mühe und Arbeit, so Dir allein zu tragen unmöglich, ist meine mütterliche Wohlmeinung, daß Du Deine Hofräthe, soviel Du deren bei Dir am Hofe hast und dazu dienlich seyn, mit sonderlichem Fleiß verordnest und anhaltest, daß dieselben, neben dem Canzler, jedes Tages, als den Morgen eine Stunde, Nachmittags eine Stunde oder länger, nach Gelegenheit und Wichtigkeit der Händel, auf die Canzlei kommen, und auf solche Händel warten lässest. Briefe, was deren nicht zu Deinen eigenen Händen geschrieben oder Fürstenbriefe seyn, (in sammt Gebrechen, Verlesen und deren Inhalt fleißiglich Erwegen und Berathschla-

gen), und so Sachen fürhanden wären, dermaaßen wichtig, daß man sie Dir anzeigen müßte, und auch nichts, ohne Dein Wissen, drin thun oder verschaffen könnte: so sollen sie solche Briefe, sammt ihrem Neben-Bedenken und Rathschlage, Dir durch den Canzler oder den Secretarien vermelden, und Deinen Befehl darauf empfangen. Was aber für Sachen wären, die die Räthe ohne Dein Zuthun und Befehl entrichten und verantworten könnten, die sollen sie zu thun verpflichtet und Du damit verschonet seyn; und so es immer seyn könnte, sähe ich gern, daß alle Briefe durch Deine eigne Hand unterzeichnet würden.

Vom Canzler und seinem Amte.

Lieber Sohn, den Canzler laß nicht vom Hofe seyn, sondern wo Du Dein fürstlich Lager hast, da laß ihn auch sein Haus haben, und laß ihn die Siegel und Briefe und Lehn-Register, weil Dir daran viel gelegen, in Verwahrung haben, damit nicht Jedermann, Dir zum Nachtheil, darüber laufe, und sich seines Gefallens daraus erkunde. Laß ihn auch in fürnemlichen Sachen das Haupt in der Canzlei seyn, dem die Secretarien, Canzlei-Gesellen und Verwandten an Deiner Statt gebührlichen Gehorsam leisten, und befleißige Dich allezeit, einen solchen Canzler zu haben, der un-

verdrossen sey, und Dir treulich und wohlmeine; item, der eines guten Verstandes und wohl gebraucht sey, und Dir Deine Sachen, beide, mit der Feder und auch mit Reden, wohl versehen und ausrichten könne.

Und nachdem ein Canzler mit Rathschlägen und täglichen fürstlichen Sachen und fürfallenden Händeln genugsam und überflüssig zu schaffen haben wird, so will vonnöthen seyn, damit er nicht gar abgearbeitet werde, ihm einen Sonderlichen zuzuordnen, der gleiches Falls geschickt sey, wenn er, der Canzler, nicht fürhanden oder verschickt wäre, so lange des Canzlers Amt zu verwalten, damit Dir nichts versäumet, sondern Alles getreulich versehen und ausgerichtet werde. Demselbigen kannst Du den Namen eines Vice-Canzlers geben, der Abwesens des Canzlers gleichen Befehl und die Verwaltung habe über die Gesellen und Canzlei-Sache; wollest denselben auch handhaben, damit ihm billiger Gehorsam geleistet werde.

M. S., laß Dich nicht verdrießen, Alles was Du solchen Leuten giebst und an sie legst; und ist, wenn sie fleißig sind und treulich dienen, Alles, was Du ihnen giebst, zu wenig: denn es kann Dir Alles durch ihre Treu und Fleiß eingebracht werden. Halt auch mit Ernst bei ihnen an, daß sie nicht nachlässig seyen, die Sachen hinzulegen, die armen Leute und Boten aufzuhalten und ihres Müssiggangs zu warten.

Für allem Dinge habe ein Aufsehen, daß der Canzler und Vice-Canzler daran seyen, daß die Lehne, so oft die empfangen werden, treulich, mit Verzeichniß der Namen und Güter, verzeichnet; auch die Händel, so täglich fürfallen, richtlich oder gütlich, fleißiglich in ein Handelbuch sammt

den Abscheiden und auch allerleien Missiven oder Copeien abgeschrieben und aufgehoben werden; und wenn solches geschicht, wird es Allen nicht gefallen, und ist ein gemeiner Brauch zu Herren-Hofe, daß durch die Hofdiener alle Canzlei-Verwalter gehasset werden. Aber, m. S., laß Dich nicht irren; denn was es für Schaden Deinem lieben Herrn Vater gethan, und andern Fürsten gefrommet hat, deren Sachen in der Canzlei fleißig gewartet seyn, ist am Tage und im Augenscheine zu finden.

Von der Canzlei-Vereidigung.

Lieber Sohn, ich sehe für gut an, und will treulich gerathen haben, daß Du keinen in die Canzlei nehmest, er sey gleich Canzler, Vice-Canzler, Secretarius, oder anderer Geselle, er sey Dir dann vorhin, ehe dann er über Deine Sachen kommt und Deine Händel weiß, mit Pflicht und Eiden verwandt; wie sich solches nach einer jeden Person Amte gebühren will. Ich sehe auch für gut an: daß Du in eigener Person solche Eid-Pflicht von ihnen nehmen lässest und anhörest; nicht aber alleine von diesen, sondern auch von allen Dienern und Verwandten, damit Untreue, so ferne immer möglich, verhütet bleibe.

Desgleichen sollst Du zu Behuf solcher Eide und Revers-Briefe, so Du von Deinen Dienern, Verwandten, Lehenleuten, Beschloßeten und sonst, wie sich das begebe, herausser empfäheſt, ein sonderliches Protocoll stellen, und bei einem vertraueten Secretarien in der Canzlei aufheben lassen; und wiewohl ich geneigt gewesen bin, Dir eine sonderliche Form, unterschiedlich der Eide halber, anzuzeigen: so habe ich's doch, der Kürze willen, unterlassen; doch bin ich noch geneigt, ein Formular Dir hierin zu stellen und mütterlich meine Wohlmeinung darin nach Nothdurft darzuthun.

Vom Amte der Secretarien.

Lieber Sohn, der Secretarius soll eine Person seyn, dem, nächst dem Canzler und Vice-Canzler, die Geheimniß-Sachen vertrauet werden, und soll auf die täglichen Geschäfte, mit Anbringung der Briefe, Befehl darauf zu empfangen, verpflichtet seyn, auch auf die Canzlei-Geschäfte gut Achtung geben, und in solchem Fall, wenn der Canzler oder Vice-Canzler mit wichtigen Geschäften beladen sind, der Mühe sich nicht verdrießen lassen, sondern die Sachen, nach empfangenem Befehl, mit Fleiß und Treue den Gesellen fürstellen und Copeien aufheben, darin ihm die Gesellen, ohne Widerrede, treulich helfen sollen.

Dazu, l. S., will vonnöthen seyn, daß Du einen Geheimen Secretarium in der Cammer habest, der Dir Deiner geheimen Sachen warte, und was Du schreibest oder handelst, so nicht in gemein in die Canzlei, soll verschweigen können, in Geheim bei sich behalte, Niemande, ohne Dein Wissen und Willen, eröffne, und Dir solche Sache verwahre, und was die Noth fordert, darin schreibe. Und wie dann auch ein Jeder, er sey gleich wer er wolle, verpflichtet seyn soll, die Händel, so ihm von Dir anvertrauet oder in Befehl gegeben werden, den Andern in der Canzlei nicht zu offenbaren, sondern ein Jeder, das ihm befohlen, in Geheim treulich zu warten: so will vonnöthen seyn, einem Jeden seinen verschlossenen Tisch mit einem Pulten machen zu lassen, damit Niemand dem Andern in seine Briefe sehen könne, oder er sich, wenn's käme, hiemit zu entschuldigen habe.

Vom Amte der Gesellen und gemeinen Canzlei.

Die Gesellen sollen, was täglich in Geschäften fürfället, es sey groß oder klein, von Fürsten, Grafen, Edelleuten, Städten, Bauern, die Antwort auf die eingebrachten Briefe, auf Befehl meines Sohnes, des Canzlers, Vice-Canzlers, oder der Secretarien, ohn Verdrieß und Unfleiß, fertigen

und schreiben, auf die angekommenen Briefe, derselbigen Antworts-Copeien setzen, was nicht sonderlich durch den Canzler, Vice-Canzler oder Secretarien aufgehoben worden, abcopiren, und solche Copeien verwahren; und sollen die Copeien von einem Jeden, der sie schreibt, mit Desselbigen eigener Hand in ein Buch oder Protocoll registrirt und verzeichnet werden, damit man wissen möge, aus weß Befehl solche Antwort abgegangen sey. Es sollen solche Protocolle fein eingebunden und mit Fleiß geschrieben werden. Der Canzler soll eins haben, der Vice-Canzler an seiner Statt das Andere, und die Secretarien das Dritte.

Desgleichen sollen sie in besondere Protocolle verzeichnen alle Bestallung, Schrift, Reversalen, Schutz- und Geleits-Briefe. Also soll auch zu den Tageleistungen ein sonderlich Tagebuch gemacht werden; und sollen sich sonst die Gesellen gehorsamlich und fleißig ihren Eiden nach halten, und soll durch sie keinem Menschen aus der Canzlei einig Verzeichniß oder Copei gegeben oder mitgetheilt werden, es geschehe denn auf der Herrschaft, des Canzlers, oder Vice-Canzlers Befehl mit Wissen und Willen.

Wie es mit dem Aufgehen in der Canzlei soll gehalten werden.

Es sollen auch der Canzler, Vice-Canzler, die Secretarien und Gesellen daran seyn, daß hinfort Niemand auf die Canzlei, so nicht sonderlich dar-

auf bestellt, oder von Dir, m. l. S., geschickt, gehen müsse, Briefe oder andere Geschäfte daselbst zu besichtigen, oder tägliche stete Gesellschaft mit den Canzlei-Gesellen zu haben, vergünstiget noch gestattet werde; denn ob sich Jemand solches zu thun unternehmen würde, er wäre gleich edel oder unedel, Hofgesinde oder Fremder (es geschehe dann aus Deinem sonderlichen Befehl und Nachgeben), demselben sollen die Gesellen bescheidentlichen Bericht geben, daß sich's nicht gebühre und verboten sey, und ihn mit Gute abweisen; also daß ein Jeder von der Canzlei, er habe denn darauf zu schaffen, oder sey darauf gefordert, bleiben müsse.

Wie sich die Canzlei-Gesellen halten und unter einander vertragen sollen.

Es sollen sich die Canzlei-Gesellen unter einander freundlich und gütlich vertragen, als die, so einem Herrn dienen und verwandt seyn; so aber einiger Unwille fürfiele, den sollen sie dem Canzler, oder wer an seiner Statt fürhanden, anzeigen, und durch denselben solchen Mangel oder Unwillen entscheiden lassen, damit die Herrschaft, so viel möglich, es wäre dann etwas Merkliches, hiemit verschont bleibe.

Von Aufnahme und Canzlei-Gefällen,

davon sich die Personen derselben erhalten mögen; wie dieselbigen Gefälle von Verschreibungen und allerlei Briefen genommen werden sollen *).

Lieber Sohn, weil der Arbeiter seines Lohnes werth ist, so ist billig, daß Du über Deiner Canzlei Verwandten, damit ihnen an ihrer Gerechtigkeit kein Abbruch geschehe, haltest, damit sie Niemande, er sey edel oder unedel, die Arbeit vergeblich zu thun genöthigt werden; und sollen in solchen Fällen folgende Ordnung halten und von Briefen gefordert werden, wie folgt:

Von Schloß-Briefen soll man vom Tausend 10 Gulden nehmen.

Von Lehen-Briefen derer vom Adel, von einer Hufe 1 Gulden.

Von Bürger- oder Bauer-Lehen-Briefen, von jeder Hufe 3 Gulden.

Davon gehört einer in meines Sohnes Cammer, den Cammer-Gefällen; die andern zween bleiben der Canzlei; doch unbegeben meinem Sohne sein Lehenrecht, als nämlich von jeder Hufe 8 Gulden, nach Gelegenheit

*) Da dieses Capitel, als eine sehr frühe Taxordnung, ein großes historisches Interesse hat, so habe ich mich nicht entschließen können, es wegzulassen.

und Nutzung des arthaftigen Landes. Von Vertrags-Recessen soll man nehmen in gütlichen Händeln, von denen vom Adel, einen halben Gulden, von den Bürgern und Bauern 1 Ort; doch allewege die Gelegenheit und Armuth eines Jeden betrachten.

Von Verschreibungen auf Gnad-Geld soll man nehmen von Hundert 1 Gulden.

Von einem Geleits-Briefe, so unter Deinem Secret und Handzeichen ausgeht, soll man von Eingesessenen ½ Gulden, von den Ausländischen 1 Gulden nehmen; doch unbegeben die Verehrung, so Dir von Geleits-Briefen gebührt, darin Du wohl die Billigkeit betrachten wirst.

Von Praesentation über geistliche Lehengüter soll man 1 Gulden nehmen; doch nach Gelegenheit des Lehens, damit allenthalben die Billigkeit gebraucht werde. Was aber Dir gebühren will, dahin wirst Du Dich fürstlich und christlich zu halten wissen; und will eines guten Bedenken, sonderlich in Sachen, die Pfarrlehne belangend, vonnöthen seyn, wenn Du sonst aufrichtige Leute zu Pfarrherren bekommen willst.

Desgleichen, von Consensen soll 1 Gulden Münz genommen werden; doch nach Gelegenheit des Belehnten und Lehens.

Von Fürschriften, so an Fürsten oder Grafen ausgehen und geschrieben werden, soll man, so es einer vom Adel, 8 Mariengroschen, so es aber ein Bürger oder Bauer ist, 1 Ort nehmen, doch allezeit der Armuth Gelegenheit betrachten.

Von jedem Haft-Briefe soll man nehmen 1 Gulden.

Aber von gemeinen Fürschriften an den Adel, Klöster und Städte, oder sonst Andere, sollen insgemein 3 Mariengroschen genommen werden.

Von Schutz-Briefen 1 Gulden.

Von Zoll-Briefen 1 Gulden, nach Gelegenheit.

Von Gerichts-Gefällen habe ich eine sonderliche Ordnung aufgerichtet; soll die Gesellen in der Canzlei nicht angehen, sondern die Ordnung, so hiervon abgesondert, gehalten werden.

Es soll auch zur Einnahme solcher Gefälle eine Büchse zugerichtet, und was aufkommt, durch einen Fiscal, welchen der Canzler und die Secretarien dazu aus den Gesellen erwählen, treulich eingenommen und in ein Register verzeichnet, und laut solchen Registers dem Canzler wiederum berechnet und geliefert werden; wie er aber darin strafbar gefunden, oder mit Gefährde gehandelt hätte, soll er, ohne Verletzung seiner Ehre, strafbar seyn. Wäre auch gut, Argwohn zu vermeiden, daß ihm noch einer zugegeben würde, der in seinem Abwesen alles aufnähme; und sollen alle solche Canzlei-Gefälle, die seyen in Büchsen oder sonst, zu Register kommen, alle Quatember berechnet und verzeichnet werden, wie viel es die Wochen getragen habe, daß ausdrücklich darin stehe, wovor, wieviel, von wem, auf was Tag, solches gefallen oder geschehen sey. Jedoch wenn Jemand von den Unterthanen oder sonst unvermöglich wäre, so viel zu geben, so sollst Du, m. l. S., nicht gestatten, daß arme Leute übernommen werden, sondern Canzler, Vice-Canzler und Secretarien ernstlich auflegen und befehlen, in solchen Fällen ein christlich Mitleiden zu haben und arme Leute

über Vermögen nicht zu beschweren oder zu betrüben, sondern die Vergeltung christlicher Liebe das höchste Gut und Lohn seyn lassen.

Von Gefällen der Canzlei, wie die jährlich eingetheilt werden sollen.

Erstlich soll der Canzler von allen fürgeschriebenen Gefällen die Hälfte abziehen. Die andere Hälfte soll in zwei Theile getheilt werden, und soll ein Theil der Vice-Canzler und oberste Secretarius für sich davon haben und behalten. Das andere Theil soll durch den Canzler unter die Gesellen gleich getheilt werden, nach eines jeden Geschicklichkeit und Arbeit. Die jungen Gesellen oder Copisten sollen das erste Jahr, allewege wie sie ankommen, von der Theilung abgesondert seyn, doch unbenommen, ob der Canzler und Andere, in Ansehung ihres Fleißes, ihnen aus Gunst etwas zuwenden und geben wollen.

Wie die Canzlei-Gesellen jedes Tages auf ihren Dienst warten sollen.

Der Canzler, Vice-Canzler, Secretarien und Canzlei-Gesellen sollen täglich im Sommer des Morgens um 6 Uhr, des Winters um 7 Uhr auf der Canzlei gegenwärtig seyn, und ein Jeder seinen Befehl, so ihm in fürfallenden Sachen oder sonst aufgelegt, mit höchstem Fleiß ausrichten und auswarten; und so jemand darin säumig wäre, ohne genugsame befohlne Ursach, soll derselbe mit einem Groschen zur Buß, ohne Nachlassen, verfallen seyn; und soll solch Bußgeld gesammlet und dem Canzlei-Knecht oder Stuben-Hitzer zum Trankgeld gegeben werden.

Ob auch künftig von Deinetwegen Befehl geschehe, durch Deine Räthe oder Diener Briefe zu machen, so soll allewege der, der solchen Befehl thut, von dem Schreiber unter die Copei verzeichnet werden, damit dieselbige auch aufgehoben und hingehalten werde, und solches soll allezeit ohne einige Versäumniß geschehen.

Die Gesellen, es sey gleich der Canzler, oder Vice-Canzler, oder Secretarien, oder Andere, so nicht beweibt sind, sollen ihre Kammern, darin sie des Nachts schlafen, auf der Canzlei haben, und ohne Wissen des Canzlers, bei ungnädiger Strafe, davon nicht benachten.

Wie alles zu den Canzlei-Sachen und anderer Nothdurft gehörig bewahret werden soll.

Lieber Sohn, ich sehe für gut fürnämlich an, daß Deine Canzlei mit Gemachen und Kammern nach aller Nothdurft, darin man Schränke und Schachteln zu Aufhebung der Briefe und Register und aller Sachen haben könne, zugericht werde, und nachdem die Canzleigefälle so trefflich nicht seyn, daß die Gesellen Papier, Pergament, Wachs und Schnur selbst zeugen und verschaffen sollten; so ist billig, daß Du sie auch damit verschonest und das Alles aus Deiner Cammer bezahlest, auch einen solchen Unkosten, der Dir ein viel Größeres einbringen kann, nicht ansehest.

Von dem Amt des Cammermeisters und der Rentmeisterei.

Lieber Sohn, es will Dir hoch von Nöthen seyn, daß Du einen geschickten Cammermeister, der im Rechnen wohl geübet sey und erfahren, habest, der Dir auch die Register der Schulden ordentlich zu warten wisse, in der Innahme und Ausgabe, und alles unterschiedlich, nach Nothdurft, in den Registern und Quittanzien zu verwahren geschickt; und muß derselbige bei

Dir stets zu Hof, oder wo Du hinzeuchst, beihanden seyn; denn der kann Dir auch die Register des Cammerguts, der Aemter und Klöster, Schatz-Register, und was Du sonst zu rechnen hast, treulich warten, und Dich unterrichten; und laß nicht Einen hier, den Andern da ausgeben, sondern alles ordentlich bei einer Verwaltung bleiben; so kann's desto besser gewartet werden, und hat sich Einer mit dem Andern nicht zu behelfen.

Und mich däucht gerathen zu seyn, daß Du Dein Aufkommen, so Du über die Schuld und Hofkostung einzunehmen hättest, selbst in Deiner Verwahrung thätest behalten, und weil der Cammermeister genug zu thun wird haben, und ihm nicht wohl möglich wird seyn, solchem Amt allein fürzustehen; so däucht mich gerathen seyn, daß Du ihm einen sonderlichen getreuen Schreiber, darzu tüchtig, zuordnetest; und soll der zugeordnete Rentmeister, neben solchem Cammermeister, gleiche Rechnung und Register haben, und Verträge in Schuld-Sachen und Verschreibung-Copeien, sammt der Quittanzen-Rechnung gedoppelt, ein Jeder eins, in ein Protocoll verfassen und verwahren. Es soll auch solcher Cammermeister, oder zum wenigsten der Rentmeister, allezeit dabei seyn, wenn mit den Gläubigern gehandelt wird.

Von der Fürstlichen Hofordnung insgemein, wie mich bedünkt, daß dieselbe in Deinem Hofe aufzurichten seyn solle, und von den Räthen, so stets zu Hof seyn sollen.

Lieber Sohn, nachdem die Landräthe gemeiniglich selbst in ihren Sachen zu schaffen haben, und derhalben täglich zu Hofe nicht seyn können, so will von Nöthen seyn, damit Dir's nicht zu wenig und ihnen zu viel werde, treffliche Hofräthe, die Dir die Bürde und Last in allen fürfallenden Sachen tragen helfen, in Deiner Hofhaltung zu bestellen und zu haben, und däucht mich mit soviel Personen, als ich Dir hier verzeichnen will, genug zu seyn; allein daß Du hierin, weil Du es nicht umgehen kannst, keine Unkosten ansehest, sondern nach Gelegenheit handelst; denn Du mußt haben:

einen Canzler; einen Doctor in den Rechten; einen Licentiaten in den Rechten; einen Marschalk; einen Hofmeister.

Doch wenn große wichtige Sachen fürfallen würden, daran Land und Leuten gelegen, so kannst Du die alten trefflichen Räthe vom Lande dazu verschreiben und ihren Rath darin hören und folgen.

Vom Marschalks-Amte.

Lieber Sohn, es will Dir hoch von Nöthen seyn, daß Du einen erfahrnen, wohlberedten, geschickten Mann zum Marschalk, der auch eines ehrbaren Wandels und von gutem Gerücht sey, bekommest und habest; der sein Amt treulich warte, und keinen Trunk dafür nehme, auch dermaaßen geschickt sey, daß Du ihn zum Rathe brauchen könnest.

Derselbige hat auch billig am Hofe Befehl, was im Hause, der Hofstube, Küche und Keller zu thun ist, auszurichten Befehl, und Alles mit Rath des Haushofmeisters jederzeit zu handeln. Desgleichen sind ihm auch die Edelleute und reißige Knechte befohlen, und was er mit denselbigen von Deinetwegen schafft oder handelt, im selbigen leisten sie ihm billig schuldigen Gehorsam, gleich wie Dir selbst.

Was er auch sonst für gut und nützlich ansehen würde, zeigt er Dir billig an, und hört darin Dein Bedenken und Befehl. Im Felde hat er seinen Befehl, wie daselbst einem Marschalk, Alles zu bestellen, gebühren will; desgleichen gehet er für Deinem Essen her, bestellet auch Alles, was im Hofe zu bestellen nöthig ist, sonderlich wenn Du bei Dir fremde Herren hast.

L. S., Du hältst auch billig über ihm, daß dasjenige, so er von Deinetwegen schafft, strack und steif gehalten werden müsse; und wer ihm solchen billigen Gehorsam muthwilliglich versagte, müßte er Gewalt haben,

einen solchen Muthwilligen bis auf Dich zu verstricken, damit Gehorsam und Ehrbarkeit im Hofe erhalten werde.

Vom Amte des Haushofmeisters im Hofe.

Lieber Sohn, in dieses Amts Bestellung will Dir abermahls von Nöthen seyn, daß Du einen Haushofmeister habest, der auf die Küchen, Keller, Backhaus, Brauhaus und auf das gemeine Hof- und Haus-Gesinde gute Achtung gebe, und als ein getreuer Diener zusehe, daß Alles ordentlich zugehe, und jedes an seinen Ort recht getheilt und gegeben werde. Derselbe sollte auch billig dermaaßen geschickt seyn, daß Du ihn zur Noth auch im Rathe brauchen könntest; der sich auch als ein guter Haushalter auf Haushaltung verstünde, und in der Rechnung geübt und erfahren wäre.

Auch sollte Dir derselbige billig in allen Messen, Würtze, Wand, Wein und alle andere nothdürftige Dinge einkaufen, und wäre billig, daß er unter ihm hätte einen Küchenmeister, der ihm zugegeben, damit Alles desto nützlicher verwaltet werden möchte, und Alles in Deiner Haushaltung recht zuginge.

Desgleichen däucht mich gerathen zu seyn, wo Du hinzögest und Dein Nachtlager hättest (es wäre auf Deinen Schlössern, oder Aemtern, oder Städten), daß daselbst Dein Küchenschreiber und Schenke mit Dir zögen,

was die Noth forderte, einzukaufen, damit hierin gar keine Gefahr gebraucht würde, Rechnung zu thun.

Von der Wochen-Rechnung.

Lieber Sohn, ich rathe Dir treulich, daß Du alle Wochen durch die verordneten Räthe, hiernach vermeldet, wie sie immer alle dabei seyn können, Rechnung nehmen lässest; wie ich Dir hiemit ein Verzeichniß und Anweisung übergeben will, damit die Ausgabe an Gelde, Wein, Bier, Victualien, Futterung, Brau- und Backhaus ordentlich zum Wochen-Register gebracht und eigentlich berechnet werde, was alle Wochen auf Dein fürstlich Hoflager, auf Küche, Keller, Brau- und Backhaus und die Futterung gehe; und laß, nach gehörter Rechnung, eine gleiche Wochen-Rechnung Deines Küchenschreibers den Räthen zustellen, daß sie Dir, nach gethaner Rechnung, Bericht thun. Desgleichen laß Dir alle Abende den Futterzettel zustellen, und verschaffe, daß die Köche mit dem Küchenschreiber gleichhaltende Kerbstöcke haben, damit die Räthe alle Rechnung durch Vergleichung der Kerbstöcke aufrichtig finden mögen; und sollen alle Wege die Rechnungen vom Sonntage auf den andern währen, und doch den Montag hören lassen, und sollen diese Nachfolgende für die Räthe allezeit gefordert werden:

Der Küchenmeister; der Mundkoch; der Hauskoch; der Schenke; der

Kellner; der Bäcker; der Futtermeister; der Brauer und der Amtmann, oder Schreiber, so die Rechnung thut:

denn hier kann man einen Jeden fragen, ob er soviel empfangen, und soviel aufgegangen sey.

Es sollen aber und müssen, solche Wochen-Rechnung anzuhören, diese Nachfolgende verordnet werden:

Der Hofmarschalk, der Haushofmeister, der Cammermeister;

und wenn Dir dann diese Rechnung übergeben wird, soll sie der Cammermeister von Wochen zu Wochen aufheben, damit auf ein ganz Jahr ein klarer Auszug aus solchen Wochen-Rechnungen, dessen, was aufgegangen, gemacht werden möchte. So die Räthe vermerken würden, daß sie zu gar verthunlich und nicht räthlich oder treulich mit den Sachen umgingen, soll man sie ernstlich unterweisen; und so das nicht helfen wollte, sie aus Deinem Befehl solcher Untreu aufs ernstlichste strafen; und sonderlich mußt Du Deinen Haushofmeister ein Aufsehen haben lassen, daß nichts aus der Küchen, Keller, oder Backhaus, es geschehe dann durch Dein Nachgeben, abgeschleppet werde.

Vom Amte des Futter-Marschalkes.

Lieber Sohn, ich sehe für gut an, daß Du einen geschickten Gesellen zum Futter-Marschalke habest, und demselbigen einen Futterschreiber halteſt, der

auf die Futter-Rinne warte, und zusehe, wenn man Futter gebe, und daß Jeder sein gebührend Maaß kriege; desgleichen, daß Niemandem gefuttert würde, er wäre dann Hofdiener, oder wäre von Dir gefordert; oder aber, daß es durch Dich, den Marschalk oder die Räthe sonderlich befohlen wäre, damit die Futterung nicht so gemein würde, und jedermann auf Deinen Schaden zehrte.

Dieser Futter-Marschalk muß auch Acht haben auf Deinen Hof, daß keine Untreu in dem Uebermaaß des Habers, wenn man ihn jährlich ummesse, gefunden würde, sondern Dir das zum Besten bliebe, und will Dir hie treulich gerathen haben, Du zögest hin, wo Du wolltest, daß Du den Futtermeister stets mit Dir nehmest. Ich zweifle nicht, Du solltest spüren, daß Dir mein Bedenken zum Besten gerathen würde. Auch gebührt diesem Futter-Marschalk, Abends und Morgens, wenn man essen soll, für der Küchen zu seyn, und auch auf den Hofstuben zuzusehen, daß es daselbst recht zugehe, und sich nicht Jedermann an den Tisch, der nicht dazu gehöret, setzen müßte.

Sonderlich laß ja keine Futterung bei Nacht geschehen oder halten; und verschaffe, daß man zu solcher Behuf eine eigene Böhne habe, darauf sonst keine andere Frucht geschüttet werde.

Vom Amte des Stallmeisters, Schmiedes und Harnisch-meisters.

Lieber Sohn, es will Dir auch höchlich von Nöthen seyn, daß Du einen geschickten, frommen Stallmeister habest, der Dir treulich Deine Sättel und Zäume, und was zu den Pferden gehört, warte; der sich auch auf Pferde verstehe, und zu schadhaftigen Pferden Rath wisse, und darneben fleißiglich zusehe, daß sie, so viel immer möglich, nicht schadhaftig werden. Und zu solcher Behuf wirst Du auch einen guten Schmid haben müssen, auf welchen Du bedacht seyn mußt.

Der Stallmeister siehet auch billig zu, daß es mit der Futterung, Heues und Strohes, recht zugehe, und nicht so untreulich, wie bisher geschehen, darin gehandelt werde. Item, daß nicht ein Jeder bei Deinem Schmiede, wenn er will, beschlagen lasse, oder auf Deinen Stall ziehe, oder Deine Pferde, ohne Dein Wissen oder Willen, verliehen werden. Gleichfalls will Dir von Nöthen seyn, daß Du mit Ernste über solchen Dienern halteſt, damit ihnen die Knechte gebührlichen Gehorsam an Deiner Statt leisten, die Pferde fleißiglich versorgen, des Nachts im Stalle liegen, und nicht von den Pferden bleiben, item Dein Gezeug, so zu den Pferden gehöret, fein rüstig halten und warten.

Du mußt auch dazu bedacht seyn, daß Du einen guten Sattelknecht habest, der auf Deinen Leib warte; dazu, daß Du Deine Harnisch-Kammern

und was zu solcher Rüstung gehört, wohl bestellest, und an den Personen, so dazu gehören, keinen Mangel seyn lässest.

Es will Dir auch von Nöthen seyn, daß Du alle Jahr das Zeug besehen lassest, und Rechnung von ihm nehmest, und die Register verneuen lassest, damit Du ein Wissen habest, ob's weniger oder mehr ist worden, und nicht eins hier verrückt werde, das andere dort.

Von den Amt-Rechnungen.

Lieber Sohn, ich sehe für gut an, daß Du auf Deine Amt- und Cammer-Rechnung gut Acht gebest, und solches nicht allezeit auf andere Leute hangest, sondern dieselbige, so ferne immer möglich, selbst höreſt und nehmest. Wenn es aber ja in Deiner Gegenwärtigkeit nicht seyn könnte, daß Du dann verständige, ehrliche, ehrbare Leute dazu verordnest, die mit allem Fleiße darauf sehen, und auf solche Rechnung dermaaßen Achtung geben, als wäreſt Du selbst da; die auch nicht davon eileten, oder nachlässiglich, wie Etliche pflegen, darüber hingingen, sondern dermaaßen, als gelte es ihnen selbst, Acht darauf geben. Dieselbigen müßten Dir zur Rechnung auch mit Eiden verwandt, und in derselbigen Eid gebunden seyn, Niemand, ohne Dein Wissen, Willen oder Nachgeben, Dein jährlich Einkommen zu melden, sondern verschwiegen, bis in ihre Gruben, bei ihnen zu halten. Wie Du aber auch auf solche Rechnung nicht selbst Acht geben oder ganz

getreuen Leuten befehlen würdest, so gedenke an mich, daß Du nicht kleinen Schaden nehmen und befinden wirst, denn es ist wahrlich augenscheinlich, was es für großen Schaden diesem Hause gethan hat, daß bei Deines lieben Herrn Vaters seel. Gedächtniß Zeiten die Rechnung in Acht- und Wartung nicht gehalten sey; und ist, m. l. S., bei den Alten nicht vergeblich ein Sprichwort gewesen: **des Herrn Auge mache das Pferd fett.** Demnach, lieber Sohn, laß Dich hierin nichts verhindern, es hindere Dich denn Gottes Gewalt; sondern nimm alle Jahr zu rechter Zeit Deine Rechnung allenthalben.

Und wenn sie dann gerechnet haben, so laß sie bald ihren Rest bezahlen, und schicke sobald von der Rechnung vertrauete Leute, und laß das Korn, Haber und alle Frucht, sammt dem Vorrath und allem Rest, liefern und stürzen, und Dir von dem Allen ein Verzeichniß bringen, damit Du solche Reste nicht allein auf dem Papiere, sondern auch auf der Böhne und im Hause finden mögest.

Auch, l. S., laß Dir die Amtleute nicht leichtlich auf Korn und Wolle borgen; denn dessen hast Du keinen Vortheil, sondern verschaffe, daß sie Alles zur rechten Zeit verkaufen, so darfst Du es nicht um halb Geld geben; wie Du es aber mit dem Kaufe halten sollst, will ich Dir noch wohl mit der Zeit mütterliche Unterweisung geben.

Wie sich mein Sohn für weitere Schuld hüten soll, damit er desto baß zukomme und nicht in Unrath komme.

Lieber Sohn, aus mütterlicher Treu will ich Dir einen sonderlichen Unterricht thun, wie stark Du Dich für das Erste mit Deiner Hofhaltung halten sollst, damit Du nicht in weitere Schuld und Beschwerung wachsest. Demselbigen wollest Du, Dir selbst zum Besten, folgen, denn mit unnützem Gesinde richtet man nicht viel aus, wenn man's über die Nothdurft hat, und sind diese nachfolgende Stücke fast die Ursach, die einen Fürsten, wenn er ihnen mit Vernunft nicht fürkommt, in Armuth bringen.

Nämlich großen Pracht führen über Vermögen; auf allen Reichstagen seyn, und große Zehrung und Unkosten treiben; viel Reuter-Dienst thun, nichts erübrigen, sondern nur Alles versetzen auf Zins, Schaden und Wucher, wo Du kannst; Spielen, Krieg anfangen und Andern darin dienen; gerne borgen; große Gebäu anheben und ausführen und keinen Schaden ansehen. Dafür wollest Du Dich, m. S., hüten, sonst wirst Du nicht viel Ruhe und guter Tage haben, noch viel dabei inlegen.

Habe also ein gut Auffsehen, daß Du Dich weiter in keine wucherliche Contracte gebest, Schaden oder Laster-Geld; verschreibe auch Niemandem Gebäu an Deinen Häusern, damit solch ihr Pfand zuletzt nicht ihr Erbe werde.

Hüte Dich auch für Gnaden-Gelde: sondern was Du giebst, gieb ohne

Schaden, und mache es, daß sie es unter Dir wiederum anlegen müssen, damit Du es nicht gar weggebest, sondern bei den Nachkommen Dienst und Unterthänigkeit davon zu gewarten habest.

Allzukarg wäre auch nicht fein, sondern halt ein recht Mittel, damit Du nicht so viel aus Gnaden gebest, daß Du zuletzt aus Barmherzigkeit selbst Nachlassung bedürfest; **denn so lang man giebt, macht's einen werth, wenn man aber so giebt, daß man mehr und auf eine andere Zeit nicht geben kann, so hat die Liebe und Gunst ein Ende.**

Setze es auch darauf nicht, daß Du sagen wolltest: „Ja, es seyn wohl mehr Fürsten schuldig, als ich;" oder „Wo ist ein Fürst, der nicht schuldig ist, darum will ich's nicht achten u. s. w."

Aber glaube Du, es ist Schuld ein arm Ding, und ist wahrlich ein Wenig besser mit Friede, dann ein Großes mit Unruhe, das auch eines Andern ist; und wäre ja unbillig, daß hierin Deiner armen Leute saurer Schweiß und Blut nicht angesehen werden sollte. Darum wollest Du Dich dafür hüten. Es thut wohl solch Borgen sanft, wenn man das Geld empfahet, aber das Wiedergeben giebt darnach Mühe, Arbeit und Unlust, und ist das Eigne allezeit viel Gelds werth, und macht solch Borgen, daß man zuletzt weder bei Ehren noch Gute bleiben kann.

Darum bitte ich Dich nochmahls, Du wollest Dich und Deine arme Unterthanen damit verschonen; so wirst Du Dein Gedeihen in Deinem Fürstenthume sehen und spüren, und den Seegen Gottes, und mir noch diese Warnung und Ermahnung danken.

Wie sich mein Sohn gegen seine Nachbaren halten soll.

Lieber Sohn, ich bitte Dich ganz freundlich, halt Dich friedlich gegen Deine Nachbaren, und suche, weder selbst für Deine Person, noch durch Deine Diener, keinen Zank oder einige Neuerung; habe auch keinen Gefallen an denen, so Deine Diener seyn und Dich dazu reitzen: denn es wäre ja wider Gott, seines Nächsten Gut, christlicher Liebe zuwider, begehren und an sich zu ziehen. Verschmälere Du Niemand an dem Seinen, denn im Gesetzbuche stehet geschrieben: wer seines Nächsten Gränze ändere, oder verschmälere, derselbige solle vom Herrn verflucht seyn! Dringt sich aber Jemand mit Gewalt zu Dir ein, gegen denselben halte Dich mit Rath und Recht auf, und laß Dich nicht um eines Geringen willen bewegen oder gegen Jemand aufbringen, sondern brauche Vernunft und Geschicklichkeit, und gieb, wo Du Fug hast, nicht nach. Es kann's die Zeit Alles wiederbringen, und so viel es möglich ist, halt es freundlich mit Deinen Nachbaren; denn Christus verheißet den Sanftmüthigen, daß sie das Erdreich besitzen sollen; und könntest Du Dich mit den Nachbaren aller Gebrechen halben vergleichen, also daß Du Deinen Erben Land und Leute nicht im Widerwillen ließest, so hättest Du nicht ein klein Werk gethan; denn durch Frieden gedeihen Land und Leute, da wiederum durch Hader und Krieg Alles verheeret wird.

Wie die Hofdiener und das Gesinde seyn sollen, und was für Tugend sie billig an sich haben sollen.

Lieber Sohn, habe Acht auf ehrliche, fromme Diener, und solche habe gern zu Hofe und in Aemtern, so wirst Du von Gott durch solche Diener, wie der Pharao in Egypten durch den frommen Joseph, reichen Seegen bekommen, wie das I. Buch Mose anzeigt.

Es sagt der k. Prophet David im 111ten Psalm, er hasse den Uebertreter, und lasse ihn nicht frei bei sich bleiben; also sollt Du auch, m. S., solchem Exempel Davids nach, die Uebertreter göttlicher Gebote und göttliches Willens, diejenigen, so in Unehr leben und gehandelt, allezeit meiden und nicht gern zu Hofe haben, noch wissen.

Weiter sagt er im selbigen Psalm, daß er den, so seinen Nächsten heimlich verläumde, vertilge, und den nicht möge, der eine stolze Gebärde und hohen Muth habe. Darum sollt Du, m. S., Acht haben auf die Verläumder, und denselbigen in Deinem Hause keinen Platz geben, auch alles, was angebracht wird, nicht balde glauben, sondern der Sache erst weiter und ferner nachtrachten, denn es seyn Etliche, die dem Herrn gerne neue Zeitung bringen und ihren Nächsten belügen, und sich dadurch bei dem Herrn Gnade machen wollen, ihre eigne Bosheit listiglich damit zu beglimpfen, oder thun solches zuweilen aus Neid, Zorn und Hasse.

Darum wolleſt Du, m. S., weiſe in ſolchen Sachen ſeyn, und auf ſolche Leute wohl merken, und für den Beklagten auch allezeit ein Ohr, wie der große Alexander, behalten; und ſo Du alſo einen Lügner findeſt, der Jemand übel ohne Wahrheit fürgetragen, und Dich über ihn bewegt hätte, ſo ſtrafeſt Du denſelbigen nach geſchriebenen Rechten billig mit der Strafe, ſo dem Andern hätte gebühren wollen.

Von ſtolzer Gebärde und hohem Muth ſage ich alſo, daß demſelben billig Gott und jedermänniglich feind iſt; denn es darf ſich ein ſolcher wohl über ſeinen eignen Herrn erheben, und iſt ſolcher hoffärtiger Menſch und Hochmüthiger nicht gerne unterthänig; darum thue, wie David ſagt: „ich mag das nicht, denn meine Augen ſehen nach den Treuen im Lande, daß ſie bei mir wohnen, und habe gern fromme Diener. Falſche Leute halte ich nicht in meinem Hauſe; die Lügner gedeihen nicht bei mir!“

Darum, m. l. S., gehorche in dieſen Fällen dem frommen David, und glaube mir frei, daß er die gottloſen Hofdiener wohl gekannt hat: denn weil er ein Exempel iſt eines gottſeeligen, frommen Königs, der auch gern fromme Diener hat haben wollen, ſo iſt billig, mein Sohn, daß Du Dich hierin auch befleißigeſt, damit Du ſolchem Exempel recht nachkommeſt: denn welche Herren nicht nach Gott fragen und die Ehrbarkeit nicht lieben, bei denſelben gerathen Schälke und Buben wohl, und haben gut Glück bei ihnen.

Aber, l. S., liebe ſolche Diener nicht; ſondern gedenke nach ehrlichen

und frommen Leuten, so wird sie Dir Gott wohl geben; und wenn Du Gott fürchtest und vor Augen hast, auch aufrichtig handelst, so bedarfst Du der unartigen, bösen Gesellen, so an andern Leuten Verräther werden, gar nicht. Ja, wehe dem Herrn, deß Regiment auf solchen Buben stehet und hängt!

Habe auch die Gotteslästerer nicht zu Hofe, die bei Gottes Kraft, Macht, Fleisch, Wunden, Blut, Sacrament und Element schwören, und im Fluchen so unchristlich brauchen. Item, die so unzüchtig mit dem Munde und von unehrbarlichen und unzüchtigen Worten seyn: sondern die gottesfürchtig, fromm und dienstbar seyn, gerne Gottes Wort hören, die hochwürdige Sacramente gern empfangen, ein ehrlich Leben und Wandel nach Gottes Befehl führen, dieselbigen sollst Du lieben und haben, damit aus solcher Ehrbarkeit, Zucht, Mäßigkeit des Trinkens, in Deinen Dienern Dein fürstchristlich Gemüthe und Wille von den Unterthanen allenthalben erkannt und gehört werde.

Was für Leuten die Aemter vertrauet werden mögen, und wie dieselben gesinnet seyn sollen.

Lieber Sohn, Du sollst Keinen zum Amte kommen lassen, Du wissest dann vorhin, daß er gottesfürchtig und gottseelig sey; der mit keiner Hu-

rerei, Ehebruch, Todschlag, Geitz, Lügen, Spielen und Trunkenheit beladen, sondern ein wahrhaftiger, barmherziger Mensch sey, der kein bös Geschrei oder berüchtigten Wandel, sondern ein gut Leben und guten Verstand habe, und sich selbst wohl wisse fürzustehen.

Solchen Leuten befiehl Deine Aemter, und laß selbige von armen Leuten, als frommen Amtleuten gebührt, kein Geschenk nehmen, es sey gleich Frau, Mann, oder wer es wolle; denn es ist groß Verdacht dabei und blenden solche Geschenke die Augen der Richter und Weisen, daß sie das Recht nicht sehen, sondern vielweniger verschaffen können. Besorge sie, zu Abschaffung solches Unraths, mit ziemlicher billiger Besoldung, damit sie nicht gedrungen werden, mit Finanzerei ihre Erhaltung bei den Unterthanen zu suchen, denn so müssen sie sich dann mit ihrer bestimmten Besoldung genügen lassen.

Auch wolleſt Du daran seyn, daß sie in den Amten die armen Leute und ihr Gesinde wohl bezahlen müssen, und nimm keine Rechnung an, sie belegen sie dann mit Quittanzen; desgleichen gestatte nicht, m. l. S., daß sie die armen Leute unterdrücken oder mit Ungestüm anfahren, sondern vielmehr mit Vernunft und Geschicklichkeit mit ihnen handeln müssen. Aber geitzige Amtleute, die weder Gott noch Menschen fürchten, Alles was sie können, mit Recht und Unrecht, ohne Aufhören zu sich kratzen, meide und hüte Dich für ihnen. Die auch einmahl ungetreu befunden worden, denselbigen vertraue hinfort kein Amt mehr, damit sie das Alte nicht wiederum einbringen, so sie für ihre begangene Untreue haben müssen ausgeben.

Summa, fromme Amtleute habe lieb, die Du aber ungetreu in ihren Aemten findest, da spare auch die Strafe nicht.

Wie sich mein Sohn halten soll, daß er willige und fromme Diener habe.

Lieber Sohn, gieb Deinen Dienern zu rechter Zeit ihre bestimmte Besoldung und verzeuch sie nicht damit, denn es sind unwillige Leute; dazu ist auf das Höchste darin noch zu bedenken, daß Gott der Allmächtige im Gesetzbuche solches verboten hat, daß man dem Arbeiter seinen Lohn nicht verziehen soll, sondern nicht benachten lassen, damit er nicht genöthigt werde, zu Gott zu schreien. Lies daselbst das Capitel aus: denn wahrlich, es ist ein unfürstlich Vornehmen, an seinem Dienst nicht mangeln, und doch bestimmte Besoldung vorenthalten. Aber wenn Du zu rechter Zeit Deine Kleidung und Besoldung ausgiebst, so ists billig, daß sie wieder thun, was Recht ist, und haben dann kein Behelf Dir vorzuwenden.

Habe auch nicht die Diener, die Dich schatzen und jährlich steigern mit ihrer Besoldung; laß Dich nicht merken, wenn sie Urlaub fordern, daß Du ihrer nicht gerne entratheſt.

Sey auch also gesinnet, daß Du allezeit einen frommen, willigen

Diener vor einem unfleißigen wissest zu halten; das macht dann willige Diener, die Alles mit Liebe und Lust thun.

Wie sich mein Sohn in Verhörung armer Leute halten soll.

Lieber Sohn, sey den armen Leuten nicht zu strenge oder stolz für, sondern höre sie, nicht als ein Fürst, sondern als ein Vater, mit aller Sanftmuth, damit Du sie nicht blöde machest, und ihr Herz von Dir gewandt werde. Nimm ihre Supplication gnädiglich an, und weise sie fein freundlich mit Gelindigkeit ab, und hilf ihnen ernstlich, wo sie Recht haben.

Nimm auch ihr Supplicirен von ihnen selbst an; denn wenn Mancher wüßte und sich nicht besorgen dürfte, daß Du armer Leute Klag und Noth nicht selbst annehmest und ihnen keine Audienz gäbest oder Zutritt vergönntest, so würde wahrlich durch solchen Stolz oder Nachlässigkeit großer Schaden den armen Leuten zugefügt werden, das sonst wohl verbleiben müßte. Darum sollst Du, m. l. S., Deine Unterthanen durch Gnade und gnädige Erzeigung mehr erfreuen, denn durch Beschwerung erschrecken, oder durch ungnädiges Gebär, Anschnauben oder Berufen, wie der Tyrannen Art ist.

Wie sich mein Sohn gegen alte Diener, so treulich gedient haben, halten soll.

Lieber Sohn, habe Dein Leben lang lieb Deine Diener, so Dir mit göttlichem Worte zum Erkenntniß Christi gedient, und in Deinem Fürstenthume Gottes Wort mit Fleiß gefördert haben, und verlaß sie oder die Ihren nicht: so wird Dir's an geschickten, aufrichtigen Leuten nimmer mangeln. Desgleichen liebe Deinen Magister, um der Lehre und Zucht willen, darin er Dich erzogen hat, und laß ihn auf sein Alter auch nicht Noth leiden. Item, die Deinem Herrn Vater und Frau Mutter treulich gedient haben, denselben lohne mit Wohlthat und nicht mit Undank. Denn solche Gnade macht getreue, fromme Diener, und wenn Du dieselben verachten und durch Andere abstoßen lässest, so gedenkt ein Anderer: Siehe, der hat seinem Herrn Vater und seiner Frau Mutter so ganz treulich gedient, wie wird ihm aber gelohnet, mit Hartherzigkeit und großem Undanke; wohlan, ich will ihm auch nicht treulich dienen, seine Kinder würden mir vielleicht auch solchen Lohn geben.

M. S., die Erfahrung giebt's, daß solches oft geschieht: demnach was Du nicht gerne hättest, daß hernachmahls Deine Kinder Deinen Dienern thäten, damit betrübe mich in meinen Dienern auch nicht, und folge

den neuen Räthen nicht zu sehr, und erkenne dieselbigen vorhin sowohl, als Du die alten erkannt hast: so wirst Du Dich leichtlich verbessern können. So halt dieselbigen Alten mit Ehren und verachte sie nicht; alsdann wirst Du sehen, welch ein Herz und Gunst Dir Gott bei allen frommen Dienern geben wird. Also sagt auch J. Sirach.

Von Abschaffung aller Plackerei.

Lieber Sohn, ich bitte Dich ganz freundlich, Du wollest mit keiner Plackerei Scherz haben, oder einem muthwilligen Todschlag, Mörder oder Straßenräuber leichtlich lassen hingehen; sondern halt, als ein frommer Fürst des Reichs, reine Straße. Strafe solche Uebertreter und versichere sie mit keinem Geleite, gestatte ihnen auch keine Unterschleife bei den Deinen; und wo solche Leute ergriffen werden, da strafe sie mit Ernst nach Rechte, und siehe Niemand darin an, damit das Land sicher und alle Straßenschinderei abgeschafft werde, wie ich Dir denn eine sonderliche Ordnung, solche Plackerei belangend, geben und mit der Zeit überreichen will.

Beschluß dieses Buchs.

Lieber Sohn, nachdem ich dann nun mit großer Mühe und Arbeit dieß Buch G. L. zum Ende gebracht und abgehandelt, so will ich Dir solches hiemit zugestellt haben, mit freundlicher Bitte, Du wollest es kindlicher Weise von mir annehmen und als eine Einleitung zur Gottseeligkeit, beide, in geistlichen und weltlichen Sachen, zum Eingange Deines fürstl. Regiments, Dir befohlen seyn lassen, und als ein Erbbuch bei dem Fürstenthume behalten: denn ich habe solchen Fleiß hierin angewandt, daß ich nicht zweifle, wo Du dem also mit Gottes Hülfe nachkommen wirst, Du werdest wohl ein christlicher Fürst für Gott und der Welt seyn und bleiben.

So Du aber männliche Erben, welches Gott nach seinem väterlichen Willen schicken wolle! nicht kriegen würdest, so laß es meinen Töchtern, Deinen lieben Schwestern, in der Erbschaft zukommen, damit mein Fleiß, Mühe und mütterliche Wohlmeinung, so ich hierin zur Förderung göttlicher Ehre und zu Wohlfahrt Deines Landes Regiments erzeigt, im Gedächtniß bei den Nachkommen bleiben, und Dir und allen jungen Herren ein Anfang zu christlicher Regierung seyn möge. Amen!

Gott allein sey die Ehre.

Von der jungen Herrschaft Geburtstagen, auch des Alters meines lieben Herrn seel. und meinem, da ich dieß Buch geschrieben.

Mein lieber Herr und Gemahl seel. ist gestorben, da man XL. geschrieben hat, am Freitag nach Jacobi *), seines Alters gewesen LXX **) Jahr.

Als ich das Buch geschrieben, werde ich auf zukünftigen Bartholomäus, wann man XLV. schreiben wird, XXXV. Jahr alt. Darnach kannst Du rechnen, wenn ich von diesem Jammerthale verscheide, wie hoch ich meines Alters gewesen, welches der liebe Gott seeliglich geben wolle. Amen.

Meine Tochter, Frau Elisabeth, geborne Herzoginn zu Braunschweig u. L., Gräfinn und Frau zu Henneberg, ist geboren, als man nach Christus Geburt geschrieben hat funfzehnhundert und im XXVI. Jahr, nach Mitfasten, zwischen dem Mittwoch und Donnerstag, zwischen 2 u. 1 Uhr in Mitternacht.

Du, m. l. S., Herzog Erich, bist geboren von mir, als man nach Chr. G. geschrieben hat Ein Tausend D und XXVIII. Jahr, auf einen Montag, am St. Lorenz-Tag, um drei Uhr auf den Morgen.

---

*) 26. Julius 1540.

**) Irrig steht in der beglaubten Abschrift: LXXXII. Jahr: denn Erich I. wurde 1470 gebohren.

Meine Tochter, Fräulein Anne Marie, ist geb. nach Chr. G. MD und im XXXII. Jahr, am S. Jörgen-Tag, auf einen Dienstag, zwischen fünf und vier Schlägen gegen den Morgen.

Meine Tochter, Fräulein Cathrine, ist geb. nach Chr. G. MD und im XXXIII. Jahre, in den Pfingst- heiligen Tagen, auf einen Donnerstag auf den Morgen um acht Schlägen.

1 5 4 5.

Die wörtliche Uebereinstimmung der vorstehenden Abschrift mit dem, in der hiesigen Königl. Bibliothek aufbewahrten Original, wird nach geschehener sorgfältigen Collationirung, unter Beidruckung des K. Bibliothek-Siegels hiemit bezeuget.

Königsberg in Preußen, den 1ten November 1823.

L.S.

Karl Faber,
Königl. Geheimer Archivar und Bibliothekar *).

*) Durch diese Unterschrift ist die von Königsberg empfangene Abschrift beglaubigt. Die Veränderungen, welche mit derselben vorgenommen sind, zeigt die Vorrede an.

This book should be returned to the Library on or before the last date stamped below.

A fine is incurred by retaining it beyond the specified time.

Please return promptly.

FEB -1 '63 H

Gov 614.72
Deutscher Furstenspiegel aus dem s
Widener Library 004013134
3 2044 080 041 965